

Schwanger?!

**STADER HANDBUCH ZU
SOZIALRECHTLICHEN
HILFEN RUND UM
SCHWANGERSCHAFT
UND GEBURT**

Vorwort

Schwangerschaft und Geburt des ersten Kindes bedeuten eine grundlegende Veränderung im Leben der (werdenden) Eltern.

Neben ganz unterschiedlichen Gefühlen können auch vielfältige Fragen diese Zeit begleiten: Was muss ich wann, wo und wie beantragen? Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Ab wann sollte der/die Arbeitgeber*in informiert werden? Wie sieht der Schutz am Arbeitsplatz aus? Kann trotz Schwangerschaft das Ausbildungsziel erreicht werden?

Um einen Überblick über die sozialrechtlichen Hilfen rund um Schwangerschaft und Geburt zu verschaffen, um Antwort zu finden auf die zentralen Fragen und um weitergehende Impulse zu geben, haben wir einen Leitfaden erstellt, der eine erste Orientierung bietet.

Das vorliegende Handbuch ist nur online verfügbar. Dieses ermöglicht, Gesetzesänderungen und Aktualisierungen konkreter Zahlbeträge sofort einzuarbeiten und damit stets ein aktuelles Nachschlagewerk vorliegen zu haben.

Der Inhalt gliedert sich in zwei Teile. In Teil A werden Themen behandelt, die sich auf die Zeit vor der Geburt beziehen und in Teil B Themen, die Eltern nach der Geburt betreffen.

Die regionalen Adressen sowie Verweise auf weiterführende Literatur, Broschüren und zentrale Internet-Links sind im Anhang zu finden. Durch Anklicken des entsprechenden Symbols wird automatisch die passende Seite im Anhang aufgerufen. Ergänzend verweisen wir auf den ausführlichen Familienratgeber für den Landkreis Stade. Dieser ist unter www.landkreis-stade.de abrufbar.

Durch Klick auf das Haus-Symbol gelangen Sie direkt zu den ergänzenden Informationen im Anhang.



Im Anhang springen Sie durch Klick auf das Buch-Symbol zurück in den dazugehörigen Textabschnitt.



Die Glühbirne steht für wichtige Informationen, die Sie beachten sollten.



Wir wünschen allen Leser*innen informative Hinweise und stehen gerne jederzeit persönlich für weitere Informationen und Beratungsgespräche zur Verfügung*.

Autor*innen:

Isabel Otto, pro familia Stade

Heidrun Kluck-Hagner, pro familia Stade

Lars Ole Wolter-Abel, pro familia Stade

Anke Kollenda, pro familia Stade

pro familia Beratungsstelle

Wilhadikirchhof 7, 21682 Stade

04141-2211

* Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und garantieren nicht für die Richtigkeit aller Angaben. Anregungen und Ergänzungsvorschläge für das Handbuch nehmen wir gerne unter stade@profamilia.de entgegen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Recht auf Beratung für (werdende) Mütter und Väter	5
Teil A: Vor der Geburt.....	6
1 Rund um die gesundheitliche Versorgung	6
1.1 Medizinische Untersuchungen	6
1.2 Hebammenhilfe	9
1.3 Haushaltshilfe	10
2. Rund um Schwangerschaft und Berufstätigkeit	10
2.1 Schutzfristen vor und nach der Entbindung	11
2.2 Beschäftigungsverbote	11
2.3 Finanzielle Absicherung während der Schutzfristen	12
3. Rund um die Finanzen	13
3.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	13
3.2 Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Mehrbedarf und einmalige Beihilfen	14
4. Junge Mütter und Väter	16
4.1 Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern	17
4.2 Besonderheiten bei unter 25-Jährigen beim ALG II	18
4.3 Schule, Berufsausbildung, Studium	18
5. Frühe Hilfen	20
5.1 Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen	21
5.2 Weitere Angebote der Frühen Hilfen	21
6. Rund um die Geburt	21
6.1 Die Entbindung	21
6.2 Die Vertrauliche Geburt	22
Teil B: Nach der Geburt.....	23
7. Rund um die Gesundheit	23
7.1 Stillen	23
7.2 Impfungen	23
7.3 Vorsorgeuntersuchungen	24
7.4 Rückbildungsgymnastik	24
7.5 Kuren	24
7.6 Kursangebote	25
7.7 Babytreffs: Café Känguru und Co.	25
8 Beratung und Unterstützung für Familien	26
8.1 Alleinerziehend.....	26

8.2 Wellcome.....	26
8.3 Frühförderung	27
8.4 Jugendhilfe	27
8.5 Betreute Wohnformen für Mutter und Kind.....	27
8.6 Adoption und Pflegschaft	28
8.7 Häusliche Gewalt.....	28
8.8 Alkohol-, Nikotin-, Drogenkonsum.....	29
8.9 Psychische Erkrankung	29
8.10 Wochenbettdepression.....	30
9. Rund um die Finanzen	31
9.1 Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus.....	31
9.2 Elternzeit	34
9.3 Kindergeld und steuerliche Regelungen.....	38
9.4 Kinderzuschlag.....	39
9.5 Wohngeld	39
9.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe.....	40
9.7 Unterhalt	41
9.8 Härtefonds Familienplanung im Landkreis Stade.....	41
10 Rund um die rechtliche Stellung des Kindes	42
10.1 Das Abstammungsrecht (Vaterschaftsanerkennung, Beistandschaft).....	42
10.2 Elterliche Sorge.....	44
10.3 Namensrecht	45
10.4 Erbschaftsrecht.....	45
11 Rund um die Rückkehr in den Beruf.....	45
12 Kinderbetreuung	45
12.1 Kindertageseinrichtung	46
12.2 Kindertagespflege.....	46
Anhang: Adressen im Landkreis Stade.....	47
A: Teil A: Vor der Geburt	47
A: Teil B: Nach der Geburt.....	55

Recht auf Beratung für (werdende) Mütter und Väter

Wer ein Kind erwartet, hat die Möglichkeit und auch das Recht, sich kostenlos zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt beraten zu lassen. Das Beratungsangebot kann einzeln, als Paar oder mit anderen (Vertrauens-) Personen wahrgenommen werden. Die Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch ist auch eine anonyme Beratung möglich.

Das Recht auf Beratung in unserer Beratungsstelle umfasst:

- Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung
- Soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Hilfen
- Antragstellung Bundesstiftung Mutter und Kind
- Information zu rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Veränderung der Lebenssituation
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen (z.B. Konflikte in der Partnerschaft/Trennung, Situation als Alleinerziehende*, familiäre Konflikte, Ausbildung)
- Unterstützungsangebot bei Schwangerschafts- und Wochenbettdepression
- Beratung zu Fragen in Zusammenhang mit Pränataldiagnostik, Beratung und Unterstützung bei einem auffälligen Befund
- Beratung und Begleitung im Schwangerschaftskonflikt und nach einem Schwangerschaftsabbruch
- Beratung nach einer Fehl-/Todgeburt, Trauerbegleitung
- Gegebenenfalls Informationen zur Vertraulichen Geburt

Auch werdende Väter haben einen Anspruch auf Beratung, denn auch für sie bedeutet die Vaterschaft eine grundlegende Änderung ihrer Lebensumstände. Neben finanziellen Ängsten kann es auch in der Beziehung zu der werdenden Mutter verunsichernde Veränderungen geben. Hier kann ein informierendes Gespräch in einer Schwangerenberatungsstelle wie pro familia Klärung bringen.

Ist der Vater nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet, sind Fragen zur rechtlichen Stellung des Kindes von Bedeutung (s.Kap.10)



Teil A: Vor der Geburt

1 Rund um die gesundheitliche Versorgung

1.1 Medizinische Untersuchungen

Jede Frau, die in einer gesetzlichen Krankenkasse krankenversichert ist, hat ein Recht auf regelmäßige Untersuchungen während der Schwangerschaft - die sogenannte Vorsorge. Privatversicherte sollten die Bedingungen mit der jeweiligen Kasse abklären.

Die regelmäßigen Untersuchungen durch eine Frauenärzt*in und/oder eine Hebamme dienen dazu, die Entwicklung des Babys zu überwachen und eventuelle Unregelmäßigkeiten oder Erkrankungen von der Schwangeren oder dem Baby frühzeitig zu erkennen und ggf. behandeln zu können. Deshalb ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, die werdende Mutter für die Vorsorgeuntersuchung von der Arbeit freizustellen (§7 MuSchG), wenn diese Untersuchungen nur während der Arbeitszeit möglich sind. Der Schwangeren darf dadurch kein Verdienstaufschlag entstehen.

Die Vorsorgetermine finden in der Regel zunächst alle vier Wochen, in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten alle 14 Tage statt.

Bei den Untersuchungen werden regelmäßig

- der Stand der Gebärmutter, die Kindslage und die Herztöne bestimmt,
- der Blutdruck gemessen,
- der Eisengehalt im Blut kontrolliert,
- Gewichtsveränderung festgestellt,
- der Urin überprüft.

Am Anfang und gegen Ende der Schwangerschaft werden die Blutgruppe und mögliche Antikörper bestimmt, sowie Untersuchungen auf Infektionen durchgeführt, z.B. Chlamydien, Syphilis, Hepatitis B oder HIV (letztes nur mit dem gesonderten Einverständnis der Frau).

Zwischen der 24. und 28. Schwangerschaftswoche wird der Schwangeren ein Blutzuckertest angeboten, um festzustellen, ob ein Schwangerschaftsdiabetes vorliegt.

Alle Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in einen Mutterpass eingetragen. Dieser wird bei der 1. oder 2. Untersuchung angelegt und der Frau mitgegeben. Er ist eine Art medizinischer Steckbrief und Protokoll der Schwangerschaft, sodass sowohl die behandelnde Ärztin bzw. der Arzt, die Hebamme als auch das Personal in der Entbindungsklinik sowie Helfer*innen in einem Notfall alle wichtigen Informationen über die werdende Mutter und ihr Kind schnell einsehen können. Deswegen wird empfohlen, den Mutterpass während der Schwangerschaft stets bei sich zu tragen.

Gibt es keine Komplikationen, gehören drei Ultraschalluntersuchungen zur Vorsorge, die bei der Frauenärzt*in gemacht werden:

- in der 9. bis 12.,
- in der 19. bis 22. und
- in der 29. bis 32. Schwangerschaftswoche.

Dabei werden Lage und Wachstum des Kindes kontrolliert, Gliedmaßen, Herzfunktion und die Lage des Mutterkuchens untersucht. Beim 2. Ultraschall um die 20. Schwangerschaftswoche kann zwischen dem Basis-Ultraschall und dem erweiterten Basis-Ultraschall gewählt werden. Beide

Untersuchungen werden von der Krankenkasse bezahlt. Beim sogenannten Fein- oder Organultraschall werden zusätzlich noch alle weiteren Organe untersucht. Wenn in vorhergehenden Untersuchungen keine Auffälligkeiten festgestellt wurden, müssen Frauen den Organultraschall selber bezahlen.

Bei jeder Ultraschalluntersuchung kann es sein, dass Auffälligkeiten oder Fehlentwicklungen festgestellt werden. Die Frauenärzt*in wird dann besprechen, ob der Besuch in einer spezialisierten Praxis mit ggf. weiteren Untersuchungen sinnvoll ist.

Die Frage „Ist mein / unser Kind gesund?“ beschäftigt Mütter und Väter mehr oder weniger intensiv im Laufe der Schwangerschaft. Bevor vorgeburtliche Untersuchungen – die sogenannte Pränataldiagnostik (PND) – in Anspruch genommen wird, muss die Ärzt*in die Schwangere ausführlich aufklären, beraten und daraufhin hinweisen, dass sie begleitende psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle in Anspruch nehmen kann. Diese Beratung kann vor, während und nach Pränataldiagnostik eine wichtige Unterstützung und Entscheidungshilfe sein.

Bei vorgeburtlichen Untersuchungen unterscheidet man zwischen **nicht-invasiven** und **invasiven Methoden**:

Nicht-invasiven Methoden:

- **Ersttrimester-Screening** zwischen der 11. und 14. Woche. Bei der sogenannten „Nackenfaltenmessung“ wird im Ultraschall geprüft, ob sich Flüssigkeit im Nackenbereich des Kindes angesammelt hat. Zusammen mit dem Alter der Mutter und Hormon- und Eiweißwerten aus dem Blut errechnet ein Computerprogramm die Wahrscheinlichkeit, mit der das Kind eine Störung im Erbgut haben könnte, z.B. Trisomie 21. Damit ist dieser Test keine Diagnostik, sondern eine Wahrscheinlichkeitsberechnung und unterliegt einer gewissen Ungenauigkeit.

Die Kosten variieren und sollten am besten vorab bei der Frauenärzt*in erfragt werden. In der Regel müssen sie als IGeL-Leistung (Individuelle Gesundheitsleistung) selbst bezahlt werden, manchmal übernehmen die Krankenkassen diese Kosten im Rahmen von besonderen Bonusprogrammen.

- **Nicht invasive Bluttests** ab der 10. Woche. Seit einigen Jahren gibt es die Möglichkeit mit einer Blutentnahme bei der Mutter in deren Blut Erbgut des Kindes zu isolieren und auf genetische Störungen zu untersuchen (Praena[®]-Test, Panaroma[®]-Test u.a.). Diese sind ebenfalls nicht-invasiv und sehr genau. Die Kosten müssen im Moment noch selber getragen werden (ab 199 €). In besonderen Fällen werden sie von den Krankenkassen übernommen.

Invasive Methoden:

- **Mutterkuchenpunktion (Chorionzottenbiopsie)** ab der 11. Woche
- **Fruchtwasseruntersuchung (Amniozentese)** ab der 14. Woche

Bei beiden Verfahren wird kindliches Gewebe entnommen, das auf einige genetische Abweichungen hin untersucht werden kann. Die Fruchtwasseruntersuchung ist die aussagekräftigere der beiden Methoden. Nach diesen Untersuchungen kann es gelegentlich (unter 1 %) zu einer Fehlgeburt kommen. Die Untersuchungen werden empfohlen, wenn das Ersttrimester-Screening auffällig ist, die Schwangere älter als 35 Jahre ist oder zur Suche nach bestimmten Erberkrankungen. Dann werden sie auch von den Krankenkassen bezahlt.

Wenn eine schwangere Frau über 35 Jahre alt ist, wird sie zu den Risikoschwangeren gezählt. Das bedeutet nicht, dass etwas nicht in Ordnung ist, sondern dass ab einem höheren Alter das Risiko für

bestimmte genetische Veränderungen des Kindes (z.B. Trisomie 21) oder Erkrankungen in der Schwangerschaft wie Bluthochdruck oder Zuckerkrankheit zunimmt.

Jede Schwangere kann für sich entscheiden, ob und welche Untersuchungen sie durchführen lassen möchte. Oft wird erwartet, dass vorgeburtliche Untersuchungen bestätigen, dass mit dem Kind alles in Ordnung ist. Das ist sehr verständlich. Dabei kann aber vergessen werden, dass Pränataldiagnostik das Ziel hat, „Auffälliges“ zu finden. Das Kind wird nicht gesünder, je mehr Untersuchungen gemacht werden. Es gibt auch **ein Recht auf Nicht-Wissen**.

Und: **96 % aller Kinder kommen gesund auf die Welt!**

Bei Unsicherheiten und Fragen kann die Beratung bei der Schwangerschaftsberatungsstelle oder der Frauenärzt*in hilfreich sein.

Einige Vor- und Nachteile dieser Untersuchungen werden hier aufgeführt:

Vorteile können sein	Nachteile können sein
Etwaige Erkrankungen/ Beeinträchtigungen können frühzeitig erkannt und evtl. medizinisch behandelt werden.	Manche Untersuchungen erhöhen das Risiko einer Fehlgeburt (Invasive Methoden).
Wenn die Untersuchungen Fehlbildungen, und/oder schwere Beeinträchtigungen ergeben und Frauen sich zu diesem Zeitpunkt überfordert fühlen, ein Kind mit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung zu bekommen, so haben sie die Möglichkeit, einen Schwangerschaftsabbruch machen zu lassen (medizinische Indikation).	Einige Untersuchungen liefern keine eindeutige Diagnose. Eine Diagnose lässt nicht unbedingt auf die Schwere einer Erkrankung/Beeinträchtigung schließen.
Bei der Diagnose einer Beeinträchtigung haben Frauen/ Eltern die Möglichkeit, sich frühzeitig auf das Leben mit diesem Kind einzustellen.	Frauen / Eltern kommen in eine Situation, in der sie entscheiden müssen, ob sie trotz der Diagnose einer Beeinträchtigung das Kind bekommen möchten oder einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen.
Nach einer Untersuchung mit einem Befund, der auf keine Beeinträchtigung schließen lässt, fühlen sich Frauen u. U. sicherer und können ihre Schwangerschaft mehr genießen.	Die vielen Angebote der Untersuchungen verunsichern. Während des Wartens auf die Ergebnisse der Untersuchungen sind viele Frauen sehr beunruhigt und brechen zeitweise die Beziehung zu dem ungeborenen Kind ab.



für weitere Infos und Adressen hier klicken

1.2 Hebammenhilfe

Während der Schwangerschaft, bei und nach der Geburt haben gesetzlich krankenversicherte Frauen Anspruch auf Hebammenhilfe. Frauen, die privat versichert sind, sollten sich bei ihrer Krankenversicherung nach den Leistungen erkundigen.

Die Hebammenhilfe umfasst vor, während und nach der Geburt:

- Beratung in der Schwangerschaft
- Schwangerenvorsorge
- Betreuung und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und Vorwehen
- Geburtsvorbereitung in Frauen- und Paargruppen
- Geburtshilfe, Betreuung bei Hausgeburten, Entbindungen im Geburtshaus oder im Krankenhaus
- Wochenbettbetreuung
- Begleitung durch eine Hebamme während der gesamten Wochenbettzeit (in der Regel bis zur 12. Lebenswoche des Kindes, bei Bedarf auch darüber hinaus bis zum Ende des ersten Lebensjahres)
- Hilfestellung beim Stillen, bei Stillproblemen sowie bei der Flaschenernährung
- Rückbildungsgymnastik in Gruppen
- Erste Ansprechpartner*in bei Schwangerschafts-, Wochenbettdepression



Die **Vorsorgeuntersuchungen** während der Schwangerschaft können bei dem/r Frauenärzt*in oder bei einer Hebamme in Anspruch genommen werden, zusätzlich steht die Hebamme jederzeit für weitergehende Beratung, z.B. bei schwangerschaftsspezifischen Erkrankungen oder Vorwehen zur Verfügung.

Die **Geburtsvorbereitungskurse** beinhalten Atem- und Entspannungsübungen, Schwangerschaftsgymnastik, Informationen zum Geburtsablauf und zu allem, was vor, während und nach der Geburt wichtig ist. In den meisten Geburtsvorbereitungskursen haben auch Väter die Möglichkeit, teilzunehmen – oft an 2-3 Terminen, je nach Konzeption der einzelnen Hebamme. Allerdings übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die Teilnahme des Mannes nicht.

Manche Hebammen/Einrichtungen bieten **Säuglingspflegekurse** an, die der Vorbereitung auf die neue Lebenssituation im Umgang mit dem Baby sowie der Pflege und Ernährung des Kindes dienen.



Aufgrund eines, in manchen Regionen sehr ausgeprägten Hebammenmangels, ist es empfehlenswert, den **Kontakt schon frühzeitig im Laufe der Schwangerschaft** aufzunehmen. Im Landkreis Stade gibt es seit Anfang 2020 eine Hebammenzentrale u.a. mit der Aufgabe, einen Überblick über freie Plätze von Hebammen und Kursen im Landkreis zu schaffen und Unterstützung bei der Hebammensuche anzubieten.

Es besteht die Möglichkeit, die Kreißsäle in den Kliniken bereits während der Schwangerschaft zu besichtigen. Jedes Krankenhaus bietet dazu feste Termine an. Nähere Informationen gibt es bei den jeweiligen Kliniken.

Hebammen begleiten Geburten im Krankenhaus, im Geburtshaus und Zuhause. Bei einer ambulanten Geburt im Krankenhaus können Mutter/Eltern und Baby wenige Stunden nach der Geburt wieder nach Hause gehen.

Familienhebammen bieten zusätzliche Leistungen an. Aufgabengebiet dieser speziell ausgebildeten Hebammen ist die Begleitung und Beratung von Familien mit besonderem Bedarf bis zum Ende des 1. Lebensjahres.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

1.3 Haushaltshilfe

Es besteht Anspruch auf **Haushaltshilfe** durch die Krankenkasse nach § 24h SGB V, wenn der Versicherten **wegen Schwangerschaft oder Entbindung** die Weiterführung des Haushalts nicht mehr möglich ist und dieses ihre behandelnde Ärzt*in attestiert. Aus dem Attest sollten die notwendige tägliche Stundenzahl und die voraussichtliche Dauer der Unterstützung hervorgehen. Darüber hinaus darf auch eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht mehr weiterführen können. Voraussetzung ist nicht, dass bereits ein Kind im Haushalt lebt.

Anders ist es, wenn eine **Haushaltshilfe aufgrund einer Krankenhausbehandlung** oder schweren Krankheit der Versicherten notwendig wird (§ 38 SGB V). Diese wird nur gewährt, wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe jünger als 12 Jahre oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Eine passende Haushaltskraft kann bei einem Wohlfahrtsverband, Pflegedienst oder örtlichen Dienstleister frei gewählt werden. Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt. In der Regel ist er per Download bei der jeweiligen Krankenkasse abrufbar. Im Vorfeld sollte abgeklärt werden, wie hoch der Stundensatz ist, bis zu dem die Krankenkasse die Kosten übernimmt. Unter entsprechenden Voraussetzungen kann auch das Amt für Jugend und Soziales eine Haushaltshilfe stellen oder eine anderweitige Unterstützung für die Betreuung und Versorgung der Kinder organisieren.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

2. Rund um Schwangerschaft und Berufstätigkeit

Alle werdenden Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, werden durch das sogenannte Mutterschutzgesetz (MuSchG) geschützt. Es gilt auch für Frauen in einer Ausbildung, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht. Grundsätzlich gilt es auch für Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, sowie für Studentinnen.

Für Beamtinnen und Soldatinnen gelten beamtenrechtliche Vorschriften, die in der jeweiligen Personalabteilung erfragt werden können.

Das **Mutterschutzgesetz** hat die Aufgabe, die werdende Mutter und ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz sowie vor Verlust des Arbeitsplatzes durch Kündigung zu schützen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Schwangerschaft und endet 4 Monate nach der Entbindung. Ist der/die Arbeitgeber*in zum Zeitpunkt der Kündigung nicht über die Schwangerschaft informiert, so gilt der Kündigungsschutz als gewährleistet, wenn ihm/ihr innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung die Schwangerschaft mitgeteilt wird.

Die Mutterschutzbestimmungen können von dem/der Arbeitgeber*in nur umgesetzt werden, wenn die Schwangerschaft bekannt ist, daher sollten schwangere Frauen möglichst frühzeitig ihren/ihre Arbeitgeber*in informieren. Andererseits ist eine werdende Mutter nicht verpflichtet, die Schwangerschaft anzuzeigen. In beruflich unsicherer Situation kann das ein schwieriges Abwägen zwischen Vor- und Nachteilen bedeuten.



Auf keinen Fall sollte ein Aufhebungsvertrag unterschrieben oder einer Kündigung durch ihren Arbeitgeber zugestimmt werden!

2.1 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die mindestens 14-wöchige Schutzfrist beginnt **6 Wochen vor** der Entbindung und endet **8 Wochen nach** der Entbindung. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Kind eine Behinderung festgestellt wird, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt auf **12 Wochen**.

Eine werdende Mutter darf in den 6 Wochen vor der Entbindung nur beschäftigt werden, wenn dies ihr ausdrücklicher Wunsch ist. Nach der Entbindung besteht für die Zeit der Schutzfrist ein absolutes Beschäftigungsverbot, d.h. die Frau dürfte (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) auch dann nicht arbeiten, wenn sie es ausdrücklich wollte.

Wird das Kind später als der errechnete Entbindungstermin geboren, bleibt der Anspruch auf 8 Wochen Schutzfrist nach der Entbindung bestehen. Wird das Kind vorher geboren (keine Frühgeburt), so verlängern sich die 8 Wochen um die Tage, die das Kind zu früh geboren wurde.

2.2 Beschäftigungsverbote

Der/die Arbeitgeber*in ist per Gesetz verpflichtet, bestimmte Regelungen einzuhalten und die Schwangerschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven) mitzuteilen. Die Arbeitgeber*innenseite hat den Arbeitsplatz der werdenden (stillenden) Mutter so einzurichten, dass kein gesundheitliches Risiko für Mutter und Kind besteht. Im Zweifelsfall klärt die Aufsichtsbehörde, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden oder stillenden Mutter führen können. Kann der/die Arbeitgeber*in den Schutz nicht gewährleisten und kann er/sie keine andere Tätigkeit zuweisen, die kein gesundheitliches Risiko birgt, so muss er/sie ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen.

Generelles Beschäftigungsverbot

Das Mutterschutzgesetz nennt ganz konkrete Tätigkeiten, die zu einem generellen Beschäftigungsverbot werdender Mütter führen, wie z.B.:

- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt, oder befördert werden
- Nach Ablauf des 5. Monats der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet
- Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen
- Bei der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung
- Nach Ablauf des 3. Monats der Schwangerschaft auf Beförderungsmitteln (z.B. Busfahrerinnen)

Auch hat der/die Arbeitgeber*in durch die Festlegung einer zwingend geltenden Mindestruhezeit dafür zu sorgen, Überforderung entgegenzuwirken.

Werdende Mütter dürfen außerdem nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Strahlen oder Stoffen, Staub, Gasen, Dämpfen, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Ein generelles Beschäftigungsverbot gilt auch für Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, sowie für Nachtarbeit (22 und 6 Uhr), Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeit. Für bestimmte Beschäftigungsbereiche (z.B. Krankenpflege, Gaststätten- und Hotelgewerbe, Landwirtschaft) gibt es in den ersten 4 Monaten der Schwangerschaft und während der Stillzeit Ausnahmeregelungen. In der Zeit zwischen 20-22 Uhr darf eine werdende Mutter beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt. Sie kann diese Erklärung jederzeit widerrufen. In jedem Fall hat der/die Arbeitgeber*in eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Individuelles Beschäftigungsverbot

Wenn bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind, kann im Einzelfall seitens der Ärzt*in ein **individuelles Beschäftigungsverbot** ausgestellt werden. Voraussetzung ist ein ärztliches Zeugnis. Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei den Beschwerden um eine Krankheit (z.B. auch wegen Komplikationen in der Schwangerschaft) handelt und die werdende Mutter damit arbeitsunfähig krankgeschrieben wird oder ob zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mutter und Kind ein Beschäftigungsverbot angezeigt ist. Hier steht dem/der Ärzt*in ein Beurteilungsspielraum zu.

2.3 Finanzielle Absicherung während der Schutzfristen

Mutterschutzlohn

Befindet sich die werdende Mutter in einem generellen oder individuellen Beschäftigungsverbot, bekommt sie als Lohnersatzleistung Mutterschutzlohn. Dieser richtet sich nach dem bisherigen Durchschnittsverdienst. Bemessungsgrundlage ist der Verdienst der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der Schwangerschaft (§ 11 MuSchG).

Ist eine werdende Mutter während der Schwangerschaft länger als 6 Wochen krankgeschrieben, (Lohnfortzahlung) ohne dass ein individuelles Beschäftigungsverbot besteht, so erhält sie keinen Mutterschutzlohn, sondern Krankengeld. Das führt i.d.R. zu finanziellen Einbußen. Zum einen ist die Höhe des Krankengeldes niedriger als der durchschnittliche Nettolohn, zum anderen wirken sich Krankengeldzahlungen negativ auf die spätere Elterngeldberechnung aus.

Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung erhalten Arbeitnehmerinnen (auch Auszubildende) Mutterschaftsgeld in Höhe ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens. Voraussetzung ist eine eigene Versicherung (nicht Familienversicherung) und Anspruch auf Krankengeld. Bemessungsgrundlage ist auch hier der Verdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Es wird zum Teil von der Krankenkasse (bis 13 € pro Tag) und zum Teil als Arbeitgeberzuschuss gezahlt. Beamtinnen werden statt Mutterschaftsgeld ihre Bezüge weitergezahlt.

Mutterschaftsgeld muss mit einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin (wird ca. 7 Wochen vor diesem Termin von der Frauenärzt*in ausgestellt) bei der Krankenkasse beantragt werden.

Einmaliges Mutterschaftsgeld

Berufstätige Frauen, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung, die familienversichert sind, können ein **einmaliges Mutterschaftsgeld** in Höhe von max. 210,-€ beim Bundesversicherungsamt beantragen. Voraussetzung ist, dass am 1. Tag der Mutterschutzfrist ein Arbeitsvertrag besteht (Ausnahme: der/die Arbeitgeber*in hat während der Schwangerschaft mit Zustimmung der Behörde eine Kündigung ausgesprochen).

Wer nicht in einem Arbeitsverhältnis steht, bekommt kein Mutterschaftsgeld.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

3. Rund um die Finanzen

3.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Schwangere Frauen haben die Möglichkeit, bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ eine einmalige finanzielle Hilfe zu beantragen. Diese Hilfe ist einkommensabhängig.

Die **Antragstellung** kann nur über eine anerkannte Beratungsstelle gestellt werden und muss unbedingt **in der Schwangerschaft** erfolgen. Ist das Kind bereits geboren, gewährt die Stiftung keine Unterstützung. Die Einkommensgrenzen werden von der Stiftung jährlich angepasst.

Die Stiftung gewährt finanzielle Hilfen für:

- Schwangerschaftsbekleidung
- Babyerstaussattung
- Ergänzung der Wohnungseinrichtung (Kindermöbel)
- Renovierung oder Umzug aufgrund der Schwangerschaft

Zuschüsse der Mutter-Kind-Stiftung dürfen nicht auf die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld oder andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Auf die Stiftungsgelder besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Zahlung liegt im Ermessen der Stiftung.

Einkommengrenzen Bundesstiftung Mutter und Kind (Brutto):

Stand: 2020

Alleinerziehende	1.944,00 €
Paare / Ehepaare	2.806,50 €

Zusätzliche Freibeträge für Kinder

bis 5 Jahre	625,50 €
6-13 Jahre	770,00 €
ab 14 Jahre	820,00 €
Kinder ab 18 Jahre	862,50 €



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

3.2 Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Mehrbedarf und einmalige Beihilfen

Das Arbeitslosengeld II (ALG II, auch Hartz IV genannt) ist nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), der Grundsicherung für Arbeitsuchende, geregelt.

Voraussetzung für ALG II ist:

- Vollendung des 15. Lebensjahres (15. Geburtstag) und nicht älter als 65 bzw. 67 Jahre
- Erwerbsfähigkeit (mindestens 3 Stunden pro Tag)
- Hilfebedürftigkeit (Einkommen unterhalb der Bedarfsgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Für Asylbewerber*innen kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Betracht. Ausgeschlossen von dieser Leistung ist u.a., wer kein Aufenthaltsrecht besitzt oder nicht freizügigkeitsberechtigt ist. (Weitere Ausschlusskriterien s. §7 SGB II).

Schwangere und Alleinerziehende gelten als arbeitsfähig, aber vorübergehend nicht vermittelbar, wenn das Kind unter drei Jahren ist und keine verlässliche Betreuung besteht. Deshalb können auch sie ALG II beantragen.

Anträge sind beim zuständigen Jobcenter zu stellen.

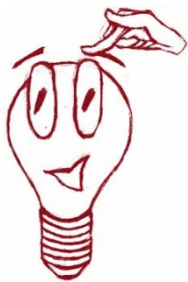
Das ALG II ist eine nachrangige Leistung, d.h. sie wird nur gewährt, wenn kein Anspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern besteht (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe BAB, BAföG), wenn kein eigenes Vermögen (Ausnahme: Schonvermögen) und auch keine andere ausreichende Unterstützung z.B. von Verwandten vorhanden ist.

Es werden nicht nur das eigene Einkommen und der eigene Bedarf geprüft, sondern immer Einkommen und Bedarf aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft, d.h. bei Personen, die in einer

Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen der jeweiligen Partner*innen zu berücksichtigen.

Eine **gemeinsame Bedarfsgemeinschaft** bilden z.B.:

- Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften
- nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn das Paar länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt
- Eltern und Kinder bis zu ihrem 25.Geburtstag
- Alleinerziehende Eltern, deren Partner*in und deren unter 25-jährige Kinder
- Erwerbsfähige Kinder zwischen 15 und 24 Jahren und ihre nicht erwerbsfähigen Eltern, vorausgesetzt, sie leben in einem gemeinsamen Haushalt



Wichtige Ausnahme:

In der Regel bilden Eltern mit ihrem (unter 25-jährigen) Kind eine Bedarfsgemeinschaft. Ist das „Kind“ jedoch schwanger oder betreut sein eigenes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, so besteht ein unabhängiger Anspruch der (werdenden) Eltern auf ALG II (§9 Abs.3 SGB II), auch wenn sie noch im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben! (genauere Info hierzu s. Kap.4.2).

Dieser unabhängige Anspruch beginnt mit Bekanntwerden der Schwangerschaft. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass die Antragstellerin mindestens 15 Jahre alt ist.

Das ALG II setzt sich zusammen aus Regelbedarfen und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Alle Einkünfte (Netto) der Bedarfsgemeinschaft (abzüglich gewisser Freibeträge) werden dem errechneten Gesamtbedarf gegenübergestellt. Ist der Bedarf höher als die Einkünfte, so besteht Anspruch auf ALG II. Die Höhe der Regelbedarfe ist je nach Alter und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft unterschiedlich.

**Regelbedarfe bei ALG II / Sozialgeld
(Stand 01.01.2020):**

Alleinstehende/ Alleinerziehende und Personen mit minderjähriger Partner*in	432 €
Paare je Partner*in ab Vollendung des 18. Lebensjahres	389 €
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	345 €
Kinder vom 14 bis 17 Jahren	328 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	308 €
Kinder von 0 – 5 Jahren	250 €

Mehrbedarf und einmalige Leistungen

- Schwangere, die ALG II beziehen, bekommen ab der 13. Schwangerschaftswoche vom Jobcenter einen monatlichen **Mehrbedarf** in Höhe von 17 % des Regelbedarfs. Als Nachweis der Schwangerschaftswoche und des voraussichtlichen Entbindungstermins gilt die Vorlage des Mutterpasses.
- Außerdem können sie beim Jobcenter **einmalige Beihilfen** für Schwangerschaftsbekleidung, Babyausstattung und Kindermöbel beantragen.
- Weitere Mehrbedarfe bekommen u.a. Alleinerziehende mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren in Höhe von 36 % des Regelbedarfs, erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte sowie Personen, die wegen bestimmter anerkannter Krankheiten eine kostenaufwendige Ernährung benötigen.
- Bei Erstbezug einer Wohnung kann eine einmalige Sonderleistung für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine) beantragt werden.

Viele Lebenssituationen sind nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, z.B. ob nach einer Trennung/Scheidung auch die Kosten für eine neue Wohnungserstaussattung bzw. für nicht mehr verfügbare Anteile einer Wohnungsausstattung bei Bedarf übernommen werden.

Wichtig ist in jedem Fall, einen Antrag zu stellen, ggf. bei einem abschlägigen Bescheid Widerspruch einzulegen und notfalls auch eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Junge Menschen ab 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern leben, müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen.

Junge (werdende) Eltern unter 25, die selbst noch bei ihren Eltern leben, können ebenfalls einen **eigenen Antrag stellen**. Sie bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind, auch wenn sie noch im elterlichen Haushalt wohnen. Dabei wird das Einkommen der Eltern der jungen Mütter und Väter nicht berücksichtigt.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

4. Junge Mütter und Väter

Für jugendliche (werdende) Mütter und Väter gibt es neben den allgemeingültigen Regelungen einige Besonderheiten, die es je nach Situation zu beachten gilt, z.B. wenn sie:

- Minderjährig sind
- Schüler*in einer Regelschule sind oder sich in einer schulischen Ausbildung befinden
- Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung sind
- Studierende sind
- Im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben

4.1 Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern

In der Regel hat eine nicht verheiratete Frau bei der Geburt ihres Kindes das alleinige Sorgerecht für ihr Kind.

Bei **minderjährigen ledigen Müttern** jedoch wird bis zum Erreichen der Volljährigkeit für das Neugeborene ein Vormund als Begleitung und Unterstützung eingesetzt. Das bedeutet, dass der Vormund zusammen mit der Mutter das Sorgerecht ausübt. Die Mutter hat in der Regel die „Alltagsorge“ (tatsächliche Personensorge), das beinhaltet die Versorgung und Betreuung des Kindes. Der Vormund ist für die rechtliche Betreuung zuständig, z.B. für das Durchsetzen von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem Vater des Kindes. Gemeinsam muss über wichtige Entscheidungen, wie z.B. Operationen oder Wohnungswechsel gesprochen und entschieden werden. Die Vormundschaft wird nach dem Gesetz dem Jugendamt übertragen (§ 1791c BGB). Häufig übernimmt eine beim Jugendamt angestellte Person die Vormundschaft. Es ist jedoch auch möglich, dass ein Großelternteil oder der volljährige Partner Vormund wird. Darüber entscheidet das zuständige Familiengericht - in der Regel nach einer Empfehlung des Jugendamtes. Übernimmt das Jugendamt die Vormundschaft, so bekommt die minderjährige Mutter das **Personennebensorgerecht**. Das bedeutet, dass die Meinung der jungen Mutter großes Gewicht hat. Die Vormundschaft endet automatisch, wenn die junge Mutter volljährig wird.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass der volljährige Kindsvater das Sorgerecht für das gemeinsame Kind übernimmt. Voraussetzung ist, dass die minderjährige Mutter **und** die für die minderjährige Mutter sorgeberechtigten Elternteile dem zustimmen. Allerdings entfällt dann das Personennebensorgerecht für die minderjährige Mutter. Das bedeutet, dass sie in diesem Fall rechtlich ein geringeres Mitspracherecht hat. In diesem Fall haben ab dem 18. Lebensjahr der Mutter dann **beide Elternteile** das gemeinsame Sorgerecht.

Mutter-Kind-Einrichtung:

Wichtig ist, schon während der Schwangerschaft zu klären, wie und wo die junge Mutter mit Ihrem Kind leben kann und möchte. Es kann sein, dass sie mit Ihrem Kind bei Ihren Eltern leben möchte, es kann aber auch sein, dass es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, sie sich jedoch ein Leben allein mit dem Kind noch nicht zutraut. Dann könnte eine Mutter-Kind-Einrichtung eine gute Möglichkeit sein, in der ersten Zeit mit dem Kind umfassende Unterstützung zu bekommen. Über die Genehmigung und Finanzierung dieser Wohnform entscheidet das Amt für Jugend und Soziales (vgl. auch Kap.8.4).



Falls die junge Mutter in einem eigenen Haushalt mit Ihrem Kind leben möchte und trotzdem Unterstützung vom Jugendamt braucht, gibt es auch die Möglichkeit ambulanter Betreuung. Ambulante Betreuung bedeutet, dass sie in einer eigenen Wohnung wohnt und für bestimmte vorher vereinbarte Stunden in der Woche eine Fachkraft zu ihr kommt, um sie bei der Erziehung ihres Kindes zu unterstützen bzw. sie zu beraten. Es ist sinnvoll, sich mit all diesen Fragen rechtzeitig an das Amt für Jugend und Soziales zu wenden.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

4.2 Besonderheiten bei unter 25-Jährigen beim ALG II

Unter 25-Jährige bilden mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (vgl. Kap. 3.2). Allerdings sind das Einkommen und Vermögen der Eltern/des Elternteils nicht zu berücksichtigen, wenn ein unter 25-jähriges Kind schwanger ist oder sein eigenes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut.

Im Rahmen der Gewährung von ALG II werden für eine jugendliche schwangere Tochter im Haushalt ihrer Eltern folgende Bedarfe berücksichtigt:

- Regelbedarf in Höhe von 80 % bei Kindern von 14-17 Jahren bzw. 90 % bei volljährigen Kindern
- Ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf für Schwangere in Höhe von 17% des ihr zustehenden Regelbedarfs
- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung

Das Kindergeld der Schwangeren wird als ihr Einkommen angerechnet.

Ab Geburt des Kindes bildet die Mutter mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft und erhält somit die Regelleistung für eine Alleinerziehende in Höhe von 100 %, auch wenn sie weiterhin im Haushalt ihrer Eltern wohnt. Dabei wird das Elterngeld als Einkommen der Mutter berücksichtigt, das Kindergeld sowie Unterhaltsbeträge werden als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Soweit Unterhalt und Kindergeld den Anspruch des Kindes übersteigen, wird das übersteigende Kindergeld bei der Mutter berücksichtigt.

4.3 Schule, Berufsausbildung, Studium

Auszubildende und Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf ALG II. Dem Grunde nach besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Schwangere Schülerinnen, Auszubildende und Studierende können jedoch **einmalige Beihilfen** für Umstandsbekleidung, Babyerstausrüstung sowie für Kinderbett und Kleiderschrank **beim Jobcenter** beantragen, auch wenn sie ansonsten keine Leistungen nach ALG II beziehen. Zudem steht der Schwangeren ein **Mehrbedarf** (vgl. Kap. 4.2) zu.

Zusätzlich können einmalige finanzielle Hilfen der **Bundesstiftung Mutter und Kind** beantragt werden (vgl. Kap. 3.1).

Schulpflicht

Es besteht eine **zwölfjährige Schulpflicht**, häufig haben minderjährige Schwangere diese noch nicht erfüllt. Unter bestimmten Bedingungen kann eine junge Mutter hiervon befreit werden. Dies kann der Fall sein, wenn für das Kind keine Betreuung vorhanden ist. Einen **Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht** stellt die schulpflichtige Mutter zusammen mit ihren Erziehungsberechtigten bei der Schule.

Seit dem 01.01.2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für Schülerinnen und Studentinnen, soweit Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltungen vorgegeben sind. Das bedeutet, dass die Schwangere die Schutzfristen sowohl vor als auch nach der Geburt wahrnehmen kann. Im Unterschied zu Erwerbstätigen darf die Schwangere aber auf die Inanspruchnahme der Schutzfrist nach der Geburt verzichten.

Bei Fragen den Schulbesuch betreffend können Beratungslehrer*innen oder Schulsozialarbeiter*innen behilflich sein.

Berufsausbildung

Ausbildungsverhältnisse einer betrieblichen Ausbildung sind in der Regel **befristete Arbeitsverhältnisse**, die mit Bestehen der Abschlussprüfung enden. Verschiebt sich die Abschlussprüfung aufgrund von Schwangerschaft, Geburt und/oder Elternzeit, so bleibt das Arbeitsverhältnis für diese Zeit bestehen. Eine **Verlängerung der Ausbildungszeit** kann vor der Abschlussprüfung beantragt werden, wenn z.B. wegen Fehlzeiten durch Schwangerschaft, Mutterschutz und/oder Elternzeit das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Der Antrag wird bei der zuständigen Kammer gestellt (längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes).

Für eine schwangere Auszubildende in einer betrieblichen Ausbildung gelten die Mutterschutzgesetze, d.h. sie steht unter **besonderem Kündigungsschutz** (vgl. Kap.2).

Durch die **Elternzeit** verlängert sich ein Ausbildungsverhältnis automatisch. Die Berufsschulpflicht besteht während der Elternzeit weiter.

Mit Zustimmung des ausbildenden Betriebes ist eine Fortsetzung der Ausbildung oder die Neuaufnahme einer **Ausbildung in Teilzeit** möglich. Seit Anfang 2020 gilt: Die Dauer der Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, um den die wöchentliche Ausbildungszeit reduziert wird. Maximal kann die volle Arbeitszeit um 50 % verringert werden. Die gesamte Dauer der Teilzeitberufsausbildung wird dabei auf ganze Monate abgerundet. Die Berufsschulpflicht bleibt dabei bestehen und kann nicht reduziert werden.



Auf keinen Fall sollte die Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen oder einer Kündigung durch ihren Arbeitgeber zustimmen!

Ausbildungsbeihilfen

Voraussetzung für eine Ausbildungsbeihilfe ist eine schulische oder berufliche Ausbildung. Auszubildende in einer **betrieblichen Erstausbildung** haben dem Grunde nach Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**, wenn sie während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Bei der Beantragung wird das Einkommen der Eltern mit berücksichtigt. Setzt eine junge Mutter nach der Geburt ihre Ausbildung fort, können unter Umständen **Kinderbetreuungskosten über die Berufsausbildungsbeihilfe** geltend gemacht werden.

Wer sich in einer **schulischen Ausbildung** befindet, hat dem Grunde nach Anspruch auf **BAföG**, welches bei der Stadt bzw. Gemeinde beantragt werden muss. Schüler-BAföG können Schüler*innen einer Regelschule oder einer Berufsfachschule frühestens ab der 10. Jahrgangsstufe beantragen. Schüler-BAföG wird abhängig vom Einkommen der Eltern gewährt.

Schwangere, die von zu Hause ausziehen möchten und finanzielle Unterstützung beantragen wollen, müssen zunächst ihren Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe abklären, da diese Hilfe vorrangig vor anderen Sozialleistungen ist.

Studium

Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **BAföG**. Ein Antrag kann bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, das ist in der Regel das

Studierendenwerk der jeweiligen Hochschule. Das Einkommen der Eltern wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Wird das **Studium länger als drei Monate unterbrochen** (zum Beispiel aufgrund einer Schwangerschaft und Geburt eines Kindes), besteht **kein Anspruch** mehr auf BAföG. Das BAföG-Amt muss unbedingt von der Studienunterbrechung unterrichtet werden, sonst kann das Amt später eine Rückzahlung verlangen. Als **Ersatz** für die BAföG-Zahlungen kann **Arbeitslosengeld II** beantragt werden. Wird das Studium wieder aufgenommen, wird das BAföG wie gehabt gezahlt. Aufgrund einer Schwangerschaft ist es möglich, bei Wiederaufnahme des Studiums eine **Verlängerung des Anspruchs auf Förderung** zu erhalten. Schwangeren, beziehungsweise Müttern, stehen **sechs zusätzliche Urlaubssemester** zu.

Studierenden mit Kindern unter zehn Jahren wird gegebenenfalls ein **Kinderbetreuungszuschlag** gewährt.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

5. Frühe Hilfen

„Frühe Hilfen“ sind niederschwellige Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten 3 Lebensjahren des Kindes. Sie dienen dazu, Familien gerade in belastenden Lebenssituationen mit Informationen, Beratung und bedarfsgerechter Unterstützung zur Seite zu stehen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern in den ersten Lebensjahren frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Im Landkreis Stade und der Hansestadt Buxtehude informieren und beraten Netzwerkkoordinatorinnen zu der jeweils passenden Unterstützungsmöglichkeit.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)



5.1 Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen

Familienhebammen unterstützen Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen, **ab Beginn der Schwangerschaft**. Ergänzt wird das Hilfsangebot **nach der Geburt** durch Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen (FGKiKP). Die Helfer*innen gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt in die Familien, unterstützen bei der gesundheitlichen Versorgung und geben z.B. Information und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Auch vermitteln sie bei Bedarf weitere Hilfen und übernehmen damit eine wichtige Lotsenfunktion in der manchmal unübersichtlichen Vielzahl möglicher Beratungsangebote.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

5.2 Weitere Angebote der Frühen Hilfen

Im zweiten Teil der Broschüre, die sich auf die Zeit nach der Geburt bezieht, finden sich weitere Unterstützungsangebote für die erste Lebensphase mit dem Baby (Café Känguru Kap. 7.7, wellcome Kap.8.2, Frühförderung etc.).

6. Rund um die Geburt

6.1 Die Entbindung

Im letzten Drittel der Schwangerschaft stellt sich die Frage nach der Wahl des Geburtsortes. Die meisten Frauen in Deutschland bringen ihr Kind in einer Klinik zur Welt. Es gibt jedoch auch Alternativen. Bei der Entscheidung spielen für viele Frauen der Aspekt der Sicherheit und auch der geschützten Atmosphäre eine maßgebliche Rolle. Auch Fragen zum Ablauf der Geburt und den ersten Stunden mit dem Baby sind von Bedeutung. Hilfreiche Zusammenstellungen von Fragen für die Klinik, das Geburtshaus und auch die Hausgeburt sind im Internet zu finden (s.u.: weitere Infos).

Die Entbindungsmöglichkeiten im Überblick:

- im Krankenhaus (stationär oder ambulant)
- im Geburtshaus (allerdings nicht im Landkreis Stade – nächstliegende Möglichkeiten bieten die Geburtshäuser in Hamburg oder Bremen)
- bei sich zu Hause (als Hausgeburt)

Bei einer ambulanten Geburt im Krankenhaus kann die Frau wenige Stunden nach der Geburt wieder nach Hause gehen und wird dann in ihrem häuslichen Umfeld von ihrer Hebamme betreut. Wichtig ist, rechtzeitig vor der Geburt eine Hebamme zu suchen und die Wochenbettbetreuung mit ihr zu vereinbaren (vgl. Kap.1.2)

Es besteht die Möglichkeit, die Kreißsäle in den Kliniken bereits während der Schwangerschaft zu besichtigen. Jedes Krankenhaus bietet dazu regelmäßige Infoabende an. Nähere Informationen gibt es bei den jeweiligen Kliniken.

Für Schwangere, die sich für eine ambulante Geburt entscheiden möchten, sind Geburtshäuser eine Alternative zum Krankenhaus. Voraussetzung ist hier allerdings, dass es vor der Geburt keinen begründeten Verdacht auf ein erhöhtes Geburtsrisiko gibt. In der Regel werden Geburtshäuser von mehreren Hebammen gemeinsam betrieben. Sie verbinden ein freundliches, wohnliches Ambiente mit einem hohen Sicherheits- und Hygienestandard.

Hausgeburten werden im Landkreis Stade nur von wenigen Hebammen angeboten.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

6.2 Die Vertrauliche Geburt

Am 01. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Es soll Frauen unterstützen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft sehr unter Druck geraten, diese verdrängen oder verheimlichen müssen und vom regulären Hilfesystem bislang nicht erreicht wurden.

Das Gesetz beinhaltet unterschiedliche Hilfsangebote. Besonders wird der Anspruch auf anonyme Beratung in Schwangerenberatungsstellen herausgestellt. Hier werden Schwangere individuell dabei unterstützt, ihre schwierige Situation zu bewältigen und nach Lösungen zu suchen. Zudem gibt es einen bundesweiten zentralen Notruf für Schwangere in Notlagen, der rund um die Uhr erreichbar ist (0800 40 40 020).

Für Frauen, die ihre Schwangerschaft und Mutterschaft nicht preisgeben wollen, bietet das neue Gesetz die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Frauen können mit Hilfe einer Beratungsstelle das Kind unter einem Pseudonym zur Welt bringen. Den Müttern wird für die ersten 16 Lebensjahre des Kindes die Anonymität ihrer Daten garantiert.

Der Bund übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

Teil B: Nach der Geburt

7. Rund um die Gesundheit

7.1 Stillen

Babys bekommen mit der Muttermilch alle wichtigen Nährstoffe für das Wachsen und Gedeihen und Abwehrstoffe, die es vor Infektionen und Allergien schützen. Industriell kann man die besonderen Inhalte und deren Mischung bis heute nicht exakt so herstellen. Sofern Mütter gerne stillen, ist es auch gut für das eigene Wohlbefinden und die Bindung zum Kind. Außerdem ist Stillen hygienisch, kostenlos und Mütter haben die Nahrung für ihr Baby immer dabei.

Manche Frauen entscheiden sich aus unterschiedlichen Gründen gegen das Stillen oder müssen auf medizinischen Rat hin abstillen. Dann ist es wichtig, mit einer Ärzt*in zu sprechen, damit Medikamente gegeben werden, die die Milchproduktion reduzieren.

Stillen ist ein sehr natürlicher Vorgang, aber auch ein Lernprozess. Nicht immer klappt alles auf Anhieb. Hebammen oder Stillberater*innen können bei Schwierigkeiten z.B. mit dem Anliegen oder bei Fragen nach Trinkdauer und –menge unterstützen.

Einige Hebammen und einzelne Organisationen bieten Stillgruppen an.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

7.2 Impfungen

Zu diesem Thema gibt es viele unterschiedliche, zum Teil sehr kontrovers diskutierte, Meinungen. Eltern können sich breit informieren und bei einer Hebamme und/oder Kinderärzt*in beraten lassen, um dann eine Entscheidung zu treffen.

Eine Orientierung für entsprechende Informationen Internet findet sich im Anhang.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)



7.3 Vorsorgeuntersuchungen

Jedes Neugeborene bekommt ein gelbes Kindervorsorgeheft ausgestellt. Dort werden die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 eingetragen. Die erste Untersuchung (U1) findet bereits unmittelbar nach der Geburt statt.

Wenn Eltern die U5 bis U8 Untersuchungstermine trotz Einladungs- und Erinnerungsschreiben nicht wahrnehmen, erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

7.4 Rückbildungsgymnastik

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch darauf, an Kursen zur Rückbildungsgymnastik teilzunehmen (vgl. Kap. 1.2). Diese Kurse werden von Hebammen oder z.B. Familienbildungsstätten angeboten und dienen dazu, mit verschiedenen Übungen, die Beckenboden- aber auch Bauch- und Rückenmuskulatur nach Schwangerschaft und Geburt zu stärken.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

7.5 Kuren

Wenn Eltern oder Kind und Eltern krank oder stark belastet sind, kann eine Mutter/ Vater- Kind- Kur eine Möglichkeit sein, wieder zu Kräften zu kommen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist, dass eine Ärzt*in attestiert, dass die Kur erforderlich und geeignet ist, um eine drohende Krankheit abzuwenden oder eine bereits eingetretene Krankheit zu heilen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind 3-wöchige Vorsorge- und Rehabilitationskuren, die auf gesundheitliche Probleme und Lebenslagen von Müttern und Vätern ausgerichtet sind. In medizinisch begründeten Fällen ist es möglich, eine 1-wöchige Verlängerung zu beantragen.

Bestandteile der Kuren sind

- medizinische Behandlungen,
- sozialtherapeutische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen,
- gesundheitsfördernde und kreative Angebote.

Bei Mutter/Vater-Kind-Kuren werden tagsüber die Kinder in Gruppen betreut, bei schulpflichtigen Kindern findet auch Unterricht statt. Zusätzlich gibt es Angebote, die Eltern und Kind gemeinsam nutzen können.

Persönliche und finanzielle Verhältnisse sind für die Kurbewilligungen nicht ausschlaggebend.

Kurberatungsstellen und Wohlfahrtsverbände wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz, der Caritas- und der Diakonieverband informieren und unterstützen bei der Antragstellung, die Finanzierung muss durch die Krankenkasse genehmigt werden.

Bei Bezug von ALG II ist es wichtig, das Jobcenter über die Kur zu informieren. Bei auswärtiger Unterbringung wird zwar die Verpflegung als Einkommensersparnis gerechnet, jedoch liegt die derzeitige Bagatellgrenze bei 21 Tagen. Das heißt, bei einem Aufenthalt bis zu drei Wochen darf das ALG II nicht gekürzt werden (§§ 11 Abs.1 § 2 Abs.5 ALG II-V).



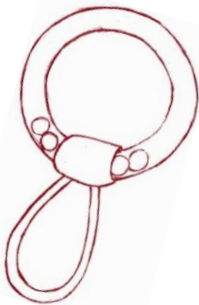
für weitere Infos und Adressen hier klicken

7.6 Kursangebote

Als Mutter oder Vater mit einem kleinen Kind kann es hilfreich sein, mit anderen Eltern in Kontakt zu kommen, sich regelmäßig zu treffen und Gesprächspartner*innen zu haben, die in der gleichen Situation sind.

Die Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade bietet unterschiedliche Treffpunkte und ein umfangreiches Kursangebot zu Fragen rund um Gesundheit, Ernährung und Entwicklung an. <http://www.fabi-stade.de/>

Auch einige Hebammen bieten spezielle Kurse für Mütter nach der Geburt an.



Eltern-Baby-Kurs (D E L F I*)

Dieser Kurs richtet sich an Mütter, Väter und ihre Babys ab der 6. Lebenswoche im ganzen ersten Lebensjahr. Er gibt auf spielerische Art Anregungen zur Entwicklung des Babys, gibt Anleitung zu Babymassage, bietet Austausch mit anderen Müttern und Vätern, Gespräche über Entwicklung, Ernährung und Pflege und geht auf Sorgen, Fragen und Probleme im Umgang mit dem Baby ein. Der Kurs ist ein **kostenloses** Angebot des Landreises Stade, des Amtes für Jugend und Familie und der Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V.



für weitere Infos und Adressen hier klicken

7.7 Babytreffs: Café Känguru und Co.

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Landkreis Stade hat in Kooperation mit pro familia Stade das Café Känguru ins Leben gerufen. Ein Babycafé mit dem Ziel, Kontakte zu anderen Eltern knüpfen zu können und Erfahrungen auszutauschen. Bei Fragen und Unsicherheiten zur Säuglingspflege, zur Ernährung, zur Entwicklung des Babys, zu finanziellen Hilfen oder aber zur Entlastung in einer persönlich schwierigen Situation stehen vor Ort eine Hebamme und eine Sozialpädagogin zur Verfügung. **Der Besuch ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.**

Mit ähnlicher Zielsetzung gibt es im Landkreis Stade weitere Babytreffs z.B. in Buxtehude, Drochtersen, Harsefeld, Horneburg, Steinkirchen. Genauere Info's zu Ort und Zeitpunkt erteilen u.a. die entsprechenden Gemeinden, sowie die Netzwerkkordinatorinnen des Landkreises Stade und der Hansestadt Buxtehude, sowie die Hebammenzentrale Stade.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8 Beratung und Unterstützung für Familien

8.1 Alleinerziehend

Wenn sich zu Beginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind allein leben wird, können Zukunfts- und Existenzängste die Schwangere belasten.

Eine Beratung in der pro familia Beratungsstelle **kann Perspektiven eröffnen**, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Langfristige Überlegungen können genauso in den Blick genommen werden wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater*innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an zuständige Stellen.

Mancherorts gibt es **gesonderte Angebote** wie Elterntreffs für Alleinerziehende. Nähere Informationen können die örtlichen Gleichstellungsbeauftragten geben. In Fragen der Sorge und Erziehung des Kindes unterstützen die Jugendämter sowie Erziehungsberatungsstellen.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.2 Wellcome

Nach der Geburt eines Babys können Familien auf Initiative der Eltern während der ersten Wochen und Monate eine individuelle Unterstützung erhalten. Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin kommt ein- bis zweimal in der Woche für zwei bis drei Stunden zu den Familien nach Hause. Sie kümmert sich z.B. um das Geschwisterkind, überwacht den Schlaf des Babys, während die Mutter sich erholt, oder begleitet zur Kinderärzt*in. Für die Hilfe wird ein geringer Kostenbeitrag erhoben. Familien, die nur wenig Geld zur Verfügung haben, können eine Ermäßigung erhalten.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.3 Frühförderung

Bei Auffälligkeiten oder Problemen in der kindlichen Entwicklung können Frühförderstellen beraten und ggf. bei einer Antragstellung unterstützen. Wenn diese **heilpädagogische Maßnahme** bewilligt wird, wird in Zusammenarbeit mit den Eltern ein individuelles Förderkonzept erarbeitet, um dem Kind gezielte Entwicklungsanregungen zu bieten.

Frühfördermaßnahmen werden im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert und sind für die Familien kostenlos.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.4 Jugendhilfe

Hilfen zur Erziehung durch die Jugendhilfe können individuelle und/oder therapeutische Maßnahmen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form sein. Die Hilfen werden grundsätzlich nur auf Antrag und mit Zustimmung des Jugendamtes gewährt und sind freiwillig.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt Eltern bzw. Alleinerziehende mit ganz praktischen Hilfen bei Fragen zur Kindererziehung, zur Versorgung des Haushalts und bei der Strukturierung des familiären Alltags. Die Mitarbeiter*innen kommen dazu in der Regel zu den Familien nach Hause oder begleiten sie bei Behördengängen oder zu Arztbesuchen. Die **Unterstützung** kann **auch schon in der Schwangerschaft hilfreich** sein, damit sich die werdende Mutter auf den Alltag mit einem Kind vorbereiten kann. Die sozialpädagogische Familienhilfe muss bei der zuständigen Stadt oder dem zuständigen Landkreis beantragt werden.

8.5 Betreute Wohnformen für Mutter und Kind

Für minderjährige und junge Schwangere bzw. Mütter, die eine intensivere Unterstützung im Leben mit dem Kind benötigen, können betreute Wohnformen in Frage kommen (**Mutter-und-Kind-Einrichtungen**) (vgl. auch Kap.4.1).



Hierzu beraten die Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) der Jugendämter.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.6 Adoption und Pflegschaft

In schwierigen Lebenslagen und bei besonderen Belastungen können Familien mit der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder überfordert sein. Für den Fall, dass familienstützende Maßnahmen wie z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe nicht ausreichend Unterstützung bieten können, hat der Gesetzgeber Hilfen zur Erziehung vorgesehen, die außerhalb des betroffenen Elternhauses ansetzen.

Eine **Pflegschaft** als Trennung auf Zeit kann eine entlastende und zukunftsorientierte Entscheidung für eine überforderte Familie sein. Neben der Erziehung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform kommt dann insbesondere die Erziehung in einer Pflegefamilie in Frage. Hierbei handelt es sich entweder um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme. In Fragen zur Pflegschaft berät das zuständige Jugendamt.

Die **Adoption** stellt dagegen die dauerhafte und vollständige Weggabe bzw. Annahme eines Kindes dar. Das Kind kann entweder direkt nach der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt in eine Adoptiv-Familie vermittelt werden. Wenn sich Mütter oder Eltern mit dem Gedanken befassen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, können sie sich deutschlandweit an jede Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamts oder eines freien Trägers wenden. Sie erhalten dort ausführliche Informationen und werden umfassend beraten.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.7 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt kann auf vielen Ebenen stattfinden. Nicht nur ein tätlicher Angriff, auch Demütigung, Einschüchterung, Beleidigung, Kontrolle über die Finanzen und Bedrohung ist Gewalt! Ebenso wie körperliche und sexuelle Misshandlungen, Vergewaltigung, Freiheitsberaubung und Tötungsversuche.

In bedrohlichen Situationen kann die Polizei (**Notruf 110**) verständigt werden, für volljährige Frauen und Mütter gibt es als Zufluchtsstätte das Frauenhaus im Landkreis Stade.



Was viele nicht wissen: Wer Gewalt erfahren hat, aber nicht sofort zur Polizei geht und Anzeige erstattet, sollte sich möglichst sofort nach der Tat an das Netzwerk ProBeweis (ein Netzwerk von Ärzt*innen und Kliniken) wenden, um vertraulich und losgelöst von einer Anzeige die Gewaltspuren sichern zu lassen. Damit besteht dann die Möglichkeit, evtl. später gegen den/die Verursacher*in vorzugehen (Adressen im Anhang).

Beratung und Unterstützung bei häuslicher Gewalt bietet die BISS (Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt). Das Opferhilfebüro unterstützt Opfer von Straftaten u.a. im Umgang mit Gerichten, Behörden, als Prozessbegleitung und in weiteren Fragen in Zusammenhang mit der Straftat. Wer sexuelle Grenzverletzungen, Missbrauch oder sexualisierte

Gewalt erlebt hat oder sich in dieser Weise bedroht fühlt, findet Hilfe in Beratungsstellen gegen sexuellen Missbrauch.

Kostenlose telefonische Beratung und Online-Beratung bieten das „Kinder- und Jugendtelefon“ (Nummer gegen Kummer 0800 - 116 111) sowie das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (08000 - 116 016)“.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.8 Alkohol-, Nikotin-, Drogenkonsum

Frauen oder Paare, die Alkohol-, Nikotin- und/oder Betäubungsmittel konsumieren, **schaden ab der Schwangerschaft** nicht nur sich selbst, sondern auch **dem (ungeborenen) Baby**. Schwangere, junge Mütter oder deren Partner, die etwas gegen ihre Sucht unternehmen möchten, können dabei durch eine qualifizierte Beratung und/oder Therapie unterstützt werden.

Eine häufige Begleiterscheinung von Suchterkrankungen ist eine große Scham und der Glaube, keine fremde Hilfe zu brauchen und die Abhängigkeit selber in den Griff zu bekommen. Deshalb erfordert es viel Mut, die behandelnde Frauenärzt*in über das Suchtproblem zu informieren und/oder sich bei einer Beratungsstelle Unterstützung zu holen. Es gibt Hilfen und niemand muss mit dem Problem allein sein.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.9 Psychische Erkrankung

Sind eine Schwangere bzw. junge Mutter oder der (werdende) Vater psychisch erkrankt, benötigen sie unter Umständen besondere Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags oder bei der Betreuung und Erziehung ihres Kindes. Dafür gibt es besondere Hilfsangebote. Zunächst ist zu klären, wo genau der Hilfebedarf liegt und wie intensiv eine Unterstützung nötig ist.

Es gibt **stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote** für Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie zum Teil **spezielle Angebote der Jugendhilfe** für Familien mit seelisch erkrankten Eltern. Beratung zu diesen Fragen leisten die sozialpsychiatrischen Dienste sowie das Amt für Jugend und Familie, wenn es um Jugendhilfeangebote geht.



Sollte die Schwangere sich aufgrund einer seelischen Notlage in (psychiatrischer) Behandlung befinden, muss die behandelnde Ärzt*in umgehend informiert werden. Sollte die **Schwangere medikamentös behandelt** werden, so ist eine Information an den/die Ärzt*in besonders wichtig, um evtl. Einflüsse der Medikamente auf die Schwangerschaft zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine wichtige Informationsquelle sowohl für Ärz*innen als auch für Schwangere ist das Beratungszentrum

für **Embryonaltoxikologie der Charité in Berlin** mit allen Fragen rund um Arzneimittelsicherheit in der Schwangerschaft und Stillzeit.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

8.10 Wochenbettdepression

Die Geburt eines Kindes ist für die meisten Mütter und Väter ein freudiges Ereignis. Nicht wenige Frauen erleben in den ersten 1-2 Jahren nach der Geburt vorrangig Gefühle von tiefer Traurigkeit, Reizbarkeit, Wertlosigkeit, innerer Leere, mangelndem Interesse dem Kind gegenüber, Schuldgefühlen und beklemmende Angst. Auf der körperlichen Ebene können diese Gefühle mit Antriebsmangel, Müdigkeit, Erschöpfung, Kopfschmerzen, Schwindel, Appetitmangel und Schlafstörungen einhergehen. Diese Symptome sind Anzeichen einer sehr ernst zu nehmenden Wochenbettdepression (postpartale Depression) und nicht zu verwechseln mit dem als „Babyblues“ oder „Heultage“ bezeichneten Stimmungstief, welches in den ersten Tagen nach der Geburt mehr als die Hälfte der Mütter Beschwerden bereitet und i.d.R. nicht behandlungsbedürftig ist.

Die Ursachen für eine Wochenbettdepression sind vielfältig, neben hormonellen Umstellungen vor und nach der Geburt können z.B. lebensgeschichtliche Erfahrungen und Vorerkrankungen, die aktuelle Situation in Partnerschaft und Familie, finanzielle Sorgen und Ängste eine Rolle spielen.

Wochenbettdepression ist eine Erkrankung, die bei rechtzeitiger professioneller Hilfe sehr gut behandelbar ist.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)



9. Rund um die Finanzen

9.1 Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es ist eine einkommensabhängige Lohnersatzleistung für die Zeit, in der die Eltern aufgrund der Erziehung und Förderung ihres Kindes kein oder weniger Einkommen erzielen. Auch Eltern, die vor der Geburt kein Einkommen erzielt haben, können Elterngeld beanspruchen. Hier gilt ein Sockelbetrag in Höhe von 300€.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die

- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen,
- durchschnittlich nicht mehr als 30 Stunden/Woche erwerbstätig sind (Ausnahme: Sie befinden sich in der Berufsausbildung oder im Studium, diese können Sie auch in Vollzeit wahrnehmen),
- einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

→ **Wichtig für Arbeitnehmer*innen: Elternzeit muss angemeldet sein**

Elterngeld gibt es grundsätzlich für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Soldat*innen, Selbstständige und Erwerbslose, Hausfrauen oder Hausmänner, Studierende, Schüler*innen und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern können Adoptiveltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis zum dritten Grad Elterngeld erhalten. Auch nichteheliche Väter, die nicht das Sorgerecht haben, jedoch mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und es versorgen, können Elterngeld beantragen. Voraussetzung ist, dass die Mutter zustimmt.

Ob nichtdeutsche Eltern einen Anspruch auf Elterngeld haben, hängt davon ab, welche Staatsangehörigkeit und welchen Aufenthaltsstatus diese haben. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Elterngeld, Elterngeldplus und Elternzeit“.

Dauer des Elterngeldbezuges

Elterngeld gibt es in drei Varianten, die unter bestimmten Voraussetzungen miteinander kombiniert werden können:

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus
- Partnerschaftsbonus

Elterngeld können Eltern ab der Geburt ihres Kindes erhalten. Gezahlt wird dieses nach Lebensmonaten des Kindes, **nicht** nach Kalendermonaten.



Basiselterngeld

Wenn die Eltern zusammenleben, kann ein Elternteil höchstens für 12 Monate Basiselterngeld beantragen. Bis zu 14 Monate sind möglich (**Partnermonate**), wenn beide Eltern Elterngeld beziehen möchten und sich für eine/n von beiden nach der Geburt für 2 Monate das Einkommen verringert. Die 14 Monate können untereinander nach eigenen Wünschen aufgeteilt werden, egal ob gleichzeitig

oder nacheinander. Bei Inanspruchnahme der Partnermonate müssen jedoch von jedem Elternteil mindestens 2 Monate und dürfen höchstens 12 Monate Elterngeld genommen werden.

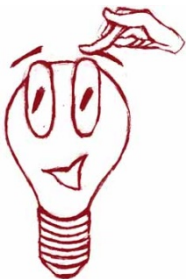
Weiteren Anspruch auf 14 Monatsbeträge haben Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht, wenn sich für diese Zeit Erwerbseinkommen verringert bzw. wegfällt.

Erhält die Mutter nach der Geburt während der (8 bzw. 12-wöchigen) Schutzfrist Mutterschaftsgeld, so gilt diese Zeit als Bezugszeitraum für das Basiselterngeld. Das bedeutet: auch in der Mutterschutzfrist werden bei Bezug von Lohnersatzleistungen Basiselterngeldmonate verbraucht, ohne dass Elterngeld tatsächlich bezogen wird.

Basiselterngeld kann also nur in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden. Danach sind nur noch ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus möglich.

ElterngeldPlus

Mit dem ElterngeldPlus kann der Bezug von Elterngeldleistungen verlängert werden. **Für jeden Monat, in dem das Basiselterngeld geteilt wird, können zwei ElterngeldPlus-Monate in Anspruch genommen werden.** Ohne weiteres Einkommen während des Elterngeldbezugs bedeutet das: der Zeitraum der Elterngeldzahlung wird verdoppelt, die monatliche Elterngeldhöhe entsprechend halbiert.



Beispiel: Nimmt ein Elternteil 12 Monate Elternzeit und entfällt sein Einkommen in dieser Zeit, so bekommt es den maximalen Elterngeldanspruch (Basiselterngeld). Die Hälfte dieses monatlichen Basiselterngeldes ist der maximale Betrag für das ElterngeldPlus.

Neben steuerlichen und anderen Gründen macht ElterngeldPlus vor allem dann Sinn, wenn Eltern während des Elterngeldbezugs in Teilzeit weiter erwerbstätig sind. Da jedes Einkommen in dieser Zeit Einfluss auf die Höhe des Basiselterngeldes hat, kann durch ElterngeldPlus evtl. insgesamt mehr Elterngeld bezogen werden. Es gibt zwei Einschränkungen:

- Bezieht eine Mutter nach der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld, so werden diese als Basiselterngeldmonate gewertet, hier kann also nicht zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus gewählt werden.
- Ab dem 15. Lebensmonat müssen ElterngeldPlus bzw. Partnermonate ohne Unterbrechung genommen werden. Die Eltern können sich zwar abwechseln, es darf aber keine Bezugsücke entstehen, denn dann entfällt jeder weitere Anspruch.

Partnerschaftsbonus

Mit dem Partnerschaftsbonus kann der Bezugszeitraum um 4 Monate verlängert werden.

Voraussetzung:

- Die 4 Partnermonate müssen zusammenhängend ohne Unterbrechung genommen werden.
- Beide Elternteile arbeiten in dieser Zeit zwischen mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche.
- Während der 4-monatigen Bezugsdauer dürfen sich die o.g. Rahmenbedingungen nicht verändern.

Alleinerziehende haben Anspruch, wenn sie in 4 aufeinanderfolgenden Monaten (im Anschluss an Elterngeld bzw. ElterngeldPlus) 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Antragstellung: Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Für die Antragstellung wird u.a. die Geburtsurkunde des Kindes benötigt. Jedes Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen, allerdings kann er nachträglich für alle vollen Monate, die noch nicht genommen wurden, geändert werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt gestellt werden. Rückwirkend wird Elterngeld jedoch nur für die letzten 3 Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der entsprechende Antrag eingegangen ist.

Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld ist eine Lohnersatzleistung. Das bedeutet, die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem bereinigten Nettoerwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes.

Berechnungszeitraum

Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate (bereinigtes Netto) vor der Geburt des Kindes, bzw. bei der Mutter vor dem Monat, in dem der Mutterschutz beginnt.

Nicht mitgezählt werden Monate:

- Mit Bezug von Mutterschaftsgeld
- Mit Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind innerhalb der ersten 14 Monate
- Aufgrund schwangerschaftsbedingter Krankheit bzw. Beschäftigungsverbot und Bezug von Mutterschutzlohn

Hier verschiebt sich der Berechnungszeitraum um diese Monate weiter zurück.

Der Bezug von ALG I, II, Krankengeld, BaföG oder Rente wird mit 0,00 € Einkommen gewertet. Das bedeutet, dass sich hier der Berechnungszeitraum nicht verschiebt. Das kann u.U. große Auswirkungen auf die Höhe des Elterngeldes haben

Anders als bei regelmäßigen monatlichen Prämien werden Sonderleistungen, wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Beträge

Die Höhe des Elterngeldes liegt je nach Einkommen zwischen 300 € und 1.800 € (bereinigtes Nettoeinkommen). Mit Geschwisterbonus oder bei Mehrlingsgeburten (s.u. S.28) ist der Betrag entsprechend höher.

- Wenn das monatliche Einkommen vor der Geburt über 1.240 € liegt, so beträgt das Elterngeld 65 % des Einkommensverlusts.
- Zwischen 1.240 € und 1.000 € Einkommen vor der Geburt erhöht sich das Elterngeld schrittweise auf 67% des entfallenden Einkommens.
- Liegt das Einkommen vor der Geburt unter 1.000 €, so wird ein Geringverdienerbonus in der Form gewährt, dass schrittweise bis zu 100 % des entfallenden Einkommens durch das Elterngeld ausgeglichen werden.
- Bei Einkommen von über 250.000 € im Jahr vor der Geburt bei allein Erziehenden bzw. von über 500.000 € bei Paaren entfällt das Elterngeld ganz.

Selbstständige erhalten ebenfalls einen bestimmten Prozentsatz zwischen 65 und 100 % des wegen der Betreuung des Kindes wegfallenden Gewinns - nach Abzug der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Zu Grunde gelegt wird in der Regel die letzte Jahressteuererklärung.

Wie hoch die Ersatzrate ist, hängt von der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens ab und wird genauso berechnet wie das Elterngeld bei nicht selbstständigen Erwerbstätigen (siehe oben).

Wer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, erhält einen Sockelbetrag von 300 €.

Das Elterngeld wird – bis auf eine Versicherungspauschale von 30 € - vollständig auf Sozialleistungen wie ALG II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag als Einkommen angerechnet.

Ausnahme: bei Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes bleiben 300 € (bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus) anrechnungsfrei!

Schüler*innen, Auszubildende und Student*innen erhalten – sofern sie kein steuerpflichtiges Entgelt beziehen - ebenfalls den Sockelbetrag von 300 €.

Geschwisterbonus/Mehrlingsgeburten:

Familien mit mehreren Kindern erhalten einen Geschwisterbonus. Der Geschwisterbonus wird auf der Grundlage des Elterngeldes für das jüngere Kind berechnet. Das zustehende Elterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 €) erhöht sich um 10 %, mindestens um 75 € im Monat (37,50 € bei ElterngeldPlus).

Voraussetzungen: im Haushalt lebt neben dem Neugeborenen mindestens

- 1 Kind unter 3 Jahren oder
- 2 Kinder unter 6 Jahren oder
- Ein weiteres Kind mit Behinderung, welches noch keine 14 Jahre alt ist.

Mehrlingsgeburten zählen als 1 Kind, denn das Elterngeld ist als Ausgleich für einen Verdienstaufschlag nach der Geburt zu verstehen und dieser verändert sich nicht mit der Anzahl der geborenen Kinder. Allerdings wird bei Zwillingen ein Zuschlag von 300 € auf das Basiselterngeld (150 € bei ElterngeldPlus) gezahlt. Für jeden weiteren Mehrling gibt es zusätzlich weitere 300 €.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

9.2 Elternzeit

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen - egal ob in Vollzeit, Teilzeit, Minijob oder Heimarbeit mit befristetem oder unbefristetem Vertrag. Allerdings verlängern sich befristete Verträge grundsätzlich nicht durch die Elternzeit. Bei Auszubildenden wird die Ausbildung für die Dauer der Elternzeit unterbrochen und entsprechend verlängert.

Voraussetzungen:

- bestehendes Arbeitsverhältnis
- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- das Kind wird überwiegend selbst betreut und erzogen
- Wöchentliche Arbeitszeit max. 30 Stunden pro Woche

Für Beamt*innen, Richter*innen und Soldat*innen gelten besondere Regelungen, die über die jeweiligen Dienstherren zu erfahren sind.

Elternzeit kann genommen werden für:

- ein leibliches Kind
- das leibliche Kind der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners
- ein Pflegekind in Vollzeitpflege, auch wenn in der Regel in diesem Fall kein Anspruch auf Elterngeld besteht.
- für ein Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft („Adoptionspflege“)
- für ein Enkelkind, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich in einer Ausbildung befindet, die sie/ er schon vor seinem 18. Geburtstag begonnen hat - allerdings nur dann, wenn keiner der Elternteile selbst Elternzeit beansprucht.
- in besonderen Fällen - z.B. bei schwerer Krankheit oder Tod der Eltern können auch andere Verwandte (Schwester, Bruder, Nichte...) Elternzeit beantragen.

Elternzeit können auch Teilnehmende an einer beruflichen Umschulung, Studierende oder Auszubildende in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 6.2). Während dieser Zeit entfallen die Einkünfte aus der Ausbildung. Um die Existenz in dieser Zeit zu sichern, kann u.U. ALG II bezogen werden.

Wer jedoch sein Studium oder seine Ausbildung nicht unterbrechen will, hat dennoch Anspruch auf Elterngeld.

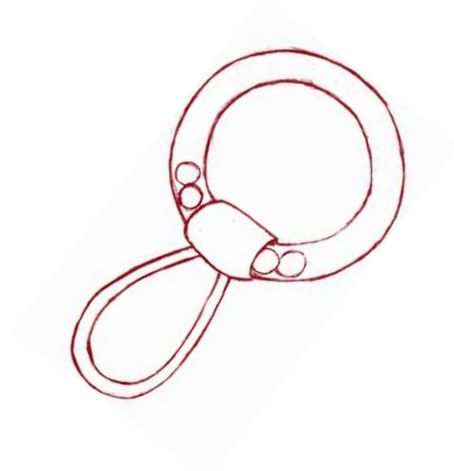
Dauer der Elternzeit

Pro Kind kann jedes Elternteil maximal 3 Jahre Elternzeit nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes und endet spätestens 1 Tag vor dessen 8. Geburtstag.

Aufteilung der Elternzeit:

Die Elternzeit kann sowohl zwischen den Elternteilen als auch zeitlich aufgeteilt werden. Sie ist jedoch auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind für jedes Elternteil begrenzt. Bei einer Aufteilung zwischen den Eltern gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Beide Elternteile können gleichzeitig Elternzeit nehmen, sofern sie sich das finanziell leisten können, oder
- beide arbeiten Teilzeit (bis maximal 30 Wochenstunden) oder
- die Elternteile nehmen nacheinander Elternzeit (die Elternzeit darf auf maximal 3 Zeitabschnitte verteilt werden - mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf mehr als 3 Zeitabschnitte) oder
- nur ein Elternteil nimmt Elternzeit.



Recht auf Teilzeit während der Elternzeit

Zweimal im Laufe der gesamten Elternzeit kann jeder Elternteil unter folgenden Voraussetzungen von dem/der Arbeitgeber*in eine Teilzeitbeschäftigung verlangen:

- Der/die Arbeitgeber*in beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsausbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer*innen,
- das Arbeitsverhältnis des/der Arbeitnehmer*in besteht ohne Unterbrechung bereits länger als 6 Monate,
- der Stundenumfang der Teilzeitarbeit beträgt für mindestens 2 Monate zwischen 15 und 30 Wochenstunden
- dem Anspruch stehen keine dringlichen betrieblichen Gründe entgegen



Der/die Arbeitgeber*in kann innerhalb einer 4 Wochenfrist die beanspruchte Teilzeitarbeit im Rahmen der Elternzeit nur mit schriftlicher Begründung ablehnen. Möglich ist eine Ablehnung nur, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen (z.B. wenn der Arbeitsplatz auch ohne Elternzeit weggefallen wäre oder der Arbeitsplatz für Teilzeit ungeeignet ist). Verstreicht die Frist, so wird das Schweigen als Zustimmung zum Antrag gewertet.

Eine Teilzeitarbeit während der Elternzeit bei einem/r anderen Arbeitgeber*in ist möglich (max. 30 Wochenstunden), wenn der/die Arbeitgeber*in dem zustimmt.

Es gelten gleiche **Fristen** bei Anmeldung der Elternzeit und der Teilzeit während der Elternzeit:

- Mindestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit/Teilzeit, die vor dem 3. Geburtstag des Kindes liegt.
- Mindestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit/Teilzeit, ab dem 3. Geburtstag bis zum Tag vor dem 8. Geburtstag.
- In dringenden Fällen können auch kürzere Fristen gelten (z.B. bei Frühgeburten)

Für die Mutter gilt:

Möchte sie mit dem Tag der Geburt in Elternzeit gehen und befindet sich gleichzeitig im Mutterschutz, so sollte sie die Elternzeit erst im Anschluss an ihre Schutzfrist anmelden. Ansonsten läuft sie Gefahr, den Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss (Mutterschaftsgeld) zu verlieren.

Für den Vater gilt:

Möchte er mit dem Tag der Geburt in Elternzeit gehen, so sollte er diese frühestens 1 Woche vor der 7-wöchigen Frist anmelden. Denn erst ab diesem Zeitpunkt (8 Wochen vor Beginn der Elternzeit) beginnt der besondere Kündigungsschutz.

Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit muss schriftlich bei/m Arbeitgeber*in angemeldet werden, mit genauer Angabe des Datums bzgl. Beginn und Ende der Elternzeit. Soll die Elternzeit mit der Geburt beginnen, so gilt die Angabe des voraussichtlichen Entbindungstermins. Wichtig ist die eigene Unterschrift auf einem Blatt Papier, deshalb ist **eine Mail oder Information über soziale Netzwerke nicht rechtskräftig!**

Die erstmalige Anmeldung der Elternzeit innerhalb der ersten 3 Lebensjahre des Kindes hat eine **Bindungswirkung** von 2 Jahren. Nimmt eine Frau z.B. zunächst ein Jahr Elternzeit mit der Option, bei Bedarf gegebenenfalls zu verlängern, so kann es Probleme geben, wenn der/die Arbeitgeber*in dem

dann nicht zustimmt. In ihrer Elternzeitanmeldung hat sich die Frau in diesem Fall nämlich verbindlich festgelegt, im 2. Jahr keine Elternzeit zu nehmen.



Tipp: Wenn klar ist, dass in den 2 Jahren nach der Geburt die wöchentliche Arbeitszeit nicht über 30 Stunden hinausgeht, dann macht es Sinn, zunächst 2 Jahre Elternzeit anzumelden. Eine beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung kann bereits genannt werden. Diese Absichtserklärung unterliegt nicht der 2-jährigen Bindungswirkung. Die Elternzeitaufteilung nach diesen 2 Jahren kann unter Berücksichtigung der o.g. Fristen dann wieder flexibel gestaltet werden.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt jeweils 1 Woche vor Beginn der Anmeldefristen. Der Kündigungsschutz gilt auch für die Phase einer Teilzeitarbeit im Rahmen der Elternzeit. Wer jedoch seine Elternzeit in mehrere Abschnitte aufteilt, ist nur in den gewählten Zeitabschnitten geschützt, nicht in der Zeit dazwischen!

Eine eigene Kündigung ist während der Elternzeit möglich. Soll die Kündigung jedoch genau zum Ende der Elternzeit erfolgen, so gilt eine schriftliche **Sonderkündigungsfrist** von 3 Monaten vor Ablauf der Elternzeit.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) ruht für die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit.



Wichtig: Arbeitssuchendmeldung bei Agentur für Arbeit 3 Monate vor Arbeitslosengeldbezug (3 Monate vor Ablauf der Elternzeit) notwendig!

Anspruch auf ALG I nach Elternzeit besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen einer mindestens 12-monatigen versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Beginn des Mutterschutzes erfüllt sind.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich danach, ob in dem Jahr vor Beginn der Arbeitslosigkeit 150 Tage Arbeitsentgelt erzielt wurde. Bei Inanspruchnahme von Elternzeit kann dieser Bemessungszeitraum auf 2 Jahre erweitert werden. Sind die 150 Tage nicht erfüllt, wird nicht das tatsächliche Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt, sondern nach einer bestimmten Pauschale fiktiv bemessen (§ 152 Abs. 1 SGB III). Das ist regelmäßig der Fall, wer 2 Jahre oder länger Elternzeit nimmt.

Beschäftigungsgarantie

Nach der Elternzeit ist die Rückkehr an den alten Arbeitsplatz i.d.R. üblich. Eine Umsetzung ist jedoch bei gleichwertigem Arbeitsplatz und gleicher Bezahlung möglich (z.B. wenn diese Option auch der

Arbeitsvertrag vorsieht). „Gleichwertiger“ Arbeitsvertrag bezieht sich auf die Angaben im jeweiligen Arbeitsvertrag.

Elternzeit und Krankenversicherung

Ob während der Elternzeit Beiträge für die Krankenversicherung entrichtet werden müssen, hängt von der Art der bestehenden Versicherung ab.

Beitragsfreiheit in der Elternzeit besteht für:

- Pflichtversicherte Arbeitnehmer*innen in einer gesetzlichen Krankenkasse (das Kind kann i.d.R. beitragsfrei familienversichert werden)
- Verheiratete ohne oder mit geringfügiger Beschäftigung, die in der gesetzlichen Krankenkasse des Partners familienversichert sind (Familienversicherung für das Kind dann über den Partner)

Eine Familienversicherung des Kindes in der eigenen gesetzlichen Krankenkasse ist dann nicht möglich, wenn der/die Ehepartner*in privat versichert ist und über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (brutto) von jährlich 62.550,-€ (mtl. 5.212,50 €) liegt [2020]. Ist das Paar nicht verheiratet, so spielt das Einkommen der/des Partner*in keine Rolle. Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze ist auch maßgeblich für den Wechsel von pflicht- zu freiwilliger Krankenversicherung.

Beitragspflicht in der Elternzeit besteht für:

- Freiwillig Versicherte (z.B. Selbstständige) in einer gesetzlichen Krankenkasse
- Privat Versicherte in einer PKV (z.B. Beamte)
- Nichtverheiratete ohne Beschäftigung, die während der Elternzeit kein ALG II beziehen (z.B. wegen ausreichendem Einkommen des/der Lebenspartner*in)

Für versicherungspflichtige Student*innen besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben.

9.3 Kindergeld und steuerliche Regelungen

Mit dem Kindergeld (oder durch den Abzug der Freibeträge für Kinder) wird sichergestellt, dass Familien in Abhängigkeit von Familiengröße und Einkommen eine Förderung erhalten.

Kindergeld wird nach der Geburt bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit beantragt. Beamte*innen, Arbeitnehmer*innen im öffentlichen Dienst, sowie Soldat*innen beantragen das Kindergeld über ihren Arbeitgeber.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Für ein volljähriges Kind kann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld gezahlt werden, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet oder Ausbildungsplatz suchend gemeldet ist. Volljährige haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Abzweigung des Kindergeldes zu stellen, dann erhalten sie das Kindergeld auf ihr eigenes Konto.

Hinweis für Bezieher*innen von ALG II:

Das Kindergeld wird in voller Höhe als Einkommen des Kindes angerechnet.

Kindergeld ist eine Leistung nach dem Einkommensteuerrecht. Grundsätzlich steht der Gedanke dahinter, dass das Existenzminimum von Kindern nicht besteuert werden darf. Deshalb werden zu viel gezahlte Steuern pauschal mit dem Kindergeld zurück erstattet. Allen, die für ein Kind Kindergeld bekommen, steht grundsätzlich steuerlich auch ein Kinderfreibetrag zu. Allerdings gibt es nicht

beides gleichzeitig. Mann/Frau erhält entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Das Finanzamt rechnet nach der Steuererklärung aus, ob Kindergeld oder Kinderfreibetrag für die Antragsteller*innen günstiger ist. Dies ist insbesondere bei hohen Einkünften der Fall.

Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich einen Entlastungsbetrag steuerlich geltend machen. Ausführliche Informationen hierzu sind in der Broschüre des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter zu finden (Adresse s. Anhang).



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

9.4 Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist ein ergänzender finanzieller Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen, **die keinen Anspruch auf ALG II haben**.

Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt **max. 185 € pro Kind**.

Voraussetzung:

- Kindergeldbezug für das Kind, für das der Zuschlag beantragt wird
- Das Kind lebt im gemeinsamen Haushalt, ist unter 25 Jahre und unverheiratet
- Mindestbruttoeinkommen 900 € (Elternpaare), 600 € (Alleinerziehende)

Die Höchsteinkommengrenze hängt u.a. von der Familiengröße und dem Wohnraum ab. Sie wird anhand von Regelsätzen ermittelt. Ein Überschreiten dieser Grenze ist ab dem 01.01.2020 möglich. Der Betrag des Kinderzuschlags reduziert sich entsprechend.

Ebenso wie beim ALG II und der Sozialhilfe wird das Elterngeld beim Kinderzuschlag komplett als Einkommen berücksichtigt. Besteht jedoch ein Elterngeldanspruch aus einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, dann wird ein Elterngeld-Freibetrag berücksichtigt. Dieser beträgt max. 300 € für die Monate mit Basiselterngeldbezug, bzw. max. 150 € für Monate mit ElterngeldPlus-Bezug.

Neben dem Einkommen ist auch jedes verwertbare Vermögen (z.B. Bargeld, Bausparguthaben) einzusetzen, allerdings erst über einer Grenze von 3.850 € pro Person (7.700 € bei Paaren).

Kinderzuschlag wird ab dem Monat der Antragstellung (nicht rückwirkend) und in der Regel für 6 Monate bewilligt.

Familien, die Kinderzuschlag beziehen, zahlen keine Gebühren für die Kindertagesstätte (KiTa).

9.5 Wohngeld

Wohngeld soll Haushalten mit geringem Einkommen helfen, die Wohnkosten zu tragen. Bei einer Mietwohnung wird das Wohngeld als **Mietzuschuss** und bei Wohnungs- oder Hauseigentum als **Lastenzuschuss** gewährt.

Wer ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter oder eine andere Transferleistung bezieht, erhält kein Wohngeld, da hier die Unterkunftskosten bereits berücksichtigt werden.



Ob und wieviel Wohngeld gezahlt wird, richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, der Höhe des Einkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zum **anrechenbaren Familieneinkommen** gehört jedwedes Einkommen (u.a. Erwerbseinkommen – auch geringfügige Beschäftigungen, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlungen etc. abzüglich gewisser Pauschalbeträge). Das **Kindergeld und Kinderzuschlag** werden nicht als Einkommen gewertet, Unterhalt und Waisenrenten hingegen schon. Das **Elterngeld** wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von 300€ mtl. (bzw. 150€ bei Verdoppelung des Bezugszeitraumes) überschreitet.

Für die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, besteht **zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe** nach dem Bundeskindergeldgesetz.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

9.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe können Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden, die ALG II oder Sozialhilfe erhalten, Kinderzuschlag beziehen oder in einem Haushalt leben, für den Wohngeld bezogen wird.

Beantragt werden kann die Kostenübernahme für:

- Tagesausflüge von Schule oder Kindergarten sowie für Klassenfahrten
- Mittagessen und Schülerbeförderung
- 150 € Schulbedarf (ab 2021 jährliche Erhöhung)
- Lernförderung (z.B. Nachhilfeunterricht), unabhängig von einer Versetzungsgefährdung dann, wenn keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- Einen Teilhabebeitrag von 15 € monatlich für Sport, Spiel und Kultur für Vereine (Das monatliche Budget kann, wenn es rechtzeitig beantragt wurde, auch für die Teilnahme an teureren Freizeitaktivitäten angespart werden).
- Auch für Babys kann dieser Teilhabebeitrag z.B. für Babyschwimmen, Babyturnen, einen Delfi-Kurs o.ä. beantragt werden. Werden die Leistungen nicht aktuell benötigt, können sie dennoch beantragt und für einen späteren Zeitpunkt aufgespart werden.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Stelle gesondert beantragt werden (s. Adressen im Anhang).



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

9.7 Unterhalt

Ein Kind hat gegenüber beiden Elternteilen einen Unterhaltsanspruch. Dieser Anspruch beginnt mit der Geburt und besteht mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und unter besonderen Voraussetzungen auch bei volljährigen Kindern (z.B. bei Krankheit oder Ausbildung).

Wer mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, kommt dieser Unterhaltsverpflichtung nach, indem er/sie dem Kind Wohnung, Kleidung, Nahrung gibt und es betreut und versorgt. Wer nicht mit seinem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, ist barunterhaltspflichtig, d.h. er/sie hat den Unterhalt durch monatliche Geldleistungen zu erbringen.

Die **Höhe des Unterhalts** ist abhängig vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen und vom Alter des Kindes. Die **Düsseldorfer Tabelle** gilt als Leitlinie für den Unterhaltsbedarf. Für Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt sein, um Unterhalt geltend machen zu können. Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen kann das Amt für Jugend und Soziales behilflich sein (s. Kap.10.1).

Unterhaltsvorschuss:

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nicht ausreichend Unterhalt, so besteht für den allein erziehenden Elternteil die Möglichkeit, beim Amt für Jugend und Soziales einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen. Nicht ausreichend bedeutet, dass der Mindestunterhalt nach Einberechnung des Kindergeldes nicht gesichert ist. Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der antragstellende Elternteil erneut verheiratet ist.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt seit dem 1. Januar 2018 monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 165 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 220 Euro,

Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten Unterhaltsvorschuss nur dann, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) angewiesen sind oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € Brutto verdient.

- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 293 Euro.

Bezieht das Kind eine Halbwaisenrente, da der nicht im Haushalt lebende Elternteil verstorben ist, so wird diese auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

Betreuungsunterhalt:

Allein erziehende, betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat gegenüber dem Betreuungsunterhalt Vorrang. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, unter Umständen sogar schon vier Monate vor dem Geburtstermin. Das Amt für Jugend und Soziales berät in Fragen zum Betreuungsunterhalt.

9.8 Härtefonds Familienplanung im Landkreis Stade

Im Landkreis Stade gibt es einen Härtefonds Familienplanung. Dieser unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen Frauen bei der anteiligen Finanzierung von Langzeitverhütungsmitteln im Rahmen

der verfügbaren finanziellen Mittel. Voraussetzung hierfür ist u.a. der Bezug einer Sozialleistung, wie z.B. SGB II, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld. Je nach Wahl des Verhütungsmittels ist eine Eigenbeteiligung von 40 € bzw. 60 € zu leisten.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

10 Rund um die rechtliche Stellung des Kindes

Die rechtliche Stellung des Kindes beinhaltet die Klärung der Abstammung, der elterlichen Sorge, des Umgangs- und Namensrechtes und des Kindesunterhalts.

10.1 Das Abstammungsrecht (Vaterschaftsanerkennung, Beistandschaft)

Abstammung von der Mutter

„Die Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ So einfach und klar ist die rechtliche Abstammung von der Mutter in §1591 BGB seit der Kindschaftsrechtsreform geregelt. Vor dem Hintergrund der modernen Fortpflanzungsmedizin, nach der die gebärende Frau nicht die Frau sein muss, von der die Eizelle stammt, bekommt diese Regelung eine neue Bedeutung. Mütter, die in Deutschland leben, aber eine andere Staatsbürgerschaft haben, müssen evtl. auch die Mutterschaft anerkennen; dies richtet sich nach den Gesetzen in ihrem Heimatland – z.B. in Italien und Portugal müssen auch die Mütter die Mutterschaft anerkennen. Leben sie in Deutschland und haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, müssen sie auch hier die Mutterschaft anerkennen.

Bei Adoptivkindern stehen in der Geburtsurkunde die Namen der Adoptiveltern als Mutter und Vater des Kindes. Seit 2017 können auch gleichgeschlechtliche Ehepaare ein Kind gemeinsam adoptieren und werden als Eltern in die Geburtsurkunde eingetragen. Die Namen der leiblichen Eltern erscheinen nur in einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch. (Adresse Adoptionsvermittlung s. Kap. 8.1)

Abstammung vom Vater

Während die verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und Kind somit in der Regel automatisch eintreten, besteht zwischen Vater und Kind nicht ohne weiteres mit der Geburt eine Rechtsbeziehung. Rechtlich geregelt wird die Frage der Vaterschaft in den §§1592-1600e BGB.



Nach dem Gesetz ist der Vater eines Kindes der Mann,

- Der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter eines Kindes verheiratet ist oder
- Der die Vaterschaft anerkannt hat oder
- Dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.

Sind die **Eltern des Kindes verheiratet**, wird der Ehemann nach dem Gesetz automatisch als Vater anerkannt und in das Geburtenbuch eingetragen. Der Ehemann wird auch dann als Vater eingetragen, wenn er wissentlich oder unwissentlich nicht der Erzeuger ist.

Ist der Vater nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet, wird eine Vaterschaftsanerkennung wichtig (vgl. 4.1).

Leben die Kindeseltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt, ist in der Regel der Vater, der allein lebt, unterhaltspflichtig. Wie hoch der Unterhalt gegenüber dem Kind (und ggf. auch gegenüber der Kindsmutter) sein wird und wie es um Besuchsregelungen bestellt ist, kann mit Hilfe des Jugendamtes geklärt werden. (vgl. auch Kapitel 10.6 Unterhalt)

Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanerkennung

Sind die **Eltern des Kindes nicht verheiratet**, ist es für eine wirksame Vaterschaftsanerkennung notwendig, dass der Mann ausdrücklich erklärt, der Vater zu sein und die Mutter dem zustimmt. Unabhängig davon, ob die Frau mit dem Vater des Kindes zusammen ist oder alleinerziehend sein wird, ist diese **Vaterschaftsanerkennung** Voraussetzung dafür, die rechtliche Beziehung zum Kind zu regeln. Neben möglichen medizinischen Gründen und dem Wissen um die eigene Herkunft ist diese auch für Unterhalts- und Erbansprüche des Kindes gegenüber seinem Vater von Bedeutung. Die Vaterschaft sollte schon vor der Geburt beim Jugendamt, Amtsgericht oder Standesamt beurkundet werden. Die Beurkundung ist kostenfrei.

Für die Vaterschaftsanerkennung müssen Vater und Mutter des Kindes persönlich erscheinen. Weigert sich der von der Mutter genannte Mann, die Vaterschaft anzuerkennen, oder bestreitet der als Vater angegebene Mann die Vaterschaft, so kann die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden.

Im Falle des **Zweifels an der eigenen Vaterschaft** kann der Mann einen Vaterschaftstest verlangen. Ggf. ist dieser mit Hilfe des Jugendamtes oder des Familiengerichts durchzusetzen. Bestätigt sich jedoch die Vaterschaft, trägt der Kindsvater die Kosten.

Die Mutter ist nicht gezwungen, den Vater anzugeben. Die Angabe zum Vater des Kindes ist jedoch Voraussetzung für verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen (z.B. Unterhaltsvorschuss, Grundsicherung für Arbeitssuchende) und deren Verweigerung führt im Allgemeinen zum Versagen der Leistung. Das gilt auch dann, wenn die Mutter keine Angaben zum Vater machen kann, da sie z.B. nur dessen Vornamen und keine Adresse kennt und ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, diese im Nachhinein ermitteln zu wollen.

Beistandschaft

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft noch nicht anerkannt worden ist, wird das Jugendamt hierüber vom Standesamt informiert. Mitarbeiter*innen des Jugendamtes bieten daraufhin der Mutter **Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung** und der Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen** des Kindes an. Die Mutter entscheidet selber, ob sie diese Beratung in Anspruch nehmen will oder nicht.

Eine Beistandschaft ist eine freiwillige Unterstützungsleistung und kann von dem Elternteil beantragt werden, der die alleinige elterliche Sorge für das Kind hat oder bei gemeinsamer Sorge, in dessen Haushalt das Kind lebt. Die Beistandschaft wird bei dem zuständigen Jugendamt eingerichtet. Der Beistand kann das Kind gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil und vor Gericht vertreten.

Die Beistandschaft kann bereits vor der Geburt oder aber nach der Geburt jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden. Sie endet, wenn der antragstellende Elternteil dies schriftlich verlangt.

Darüber hinaus werden Eltern zu allen **Fragen hinsichtlich des Unterhalts, der Vaterschaftsanerkennung und des Sorgerechts vom Jugendamt kostenlos beraten**

Elternschaft nach künstlicher Befruchtung mittels Samenspende

Wenn ein heterosexuelles Ehepaar ein Kind bekommt mittels künstlicher Befruchtung durch eine Fremdsamenspende, so ist der Ehemann automatisch der rechtliche Vater des Kindes. Die Vaterschaft kann auch später nicht mehr angefochten werden (§ 1600 Abs. 5 BGB). Entscheidet sich ein homosexuelles Paar für eine Samenspende, so ist die das Kind gebärende Frau die leibliche und rechtliche Mutter. Die Ehefrau kann durch eine Stiefkindadoption ebenfalls rechtlich Mutter werden.

Bei einer künstlichen Befruchtung mittels Samenspende muss der Name des Samenspenders dokumentiert werden. Das Kind hat das Recht, ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu erfahren, von wem es genetisch abstammt.

Konsequenzen für den Aufenthaltsstatus bei Migrant*innen

Wenn die Mutter eines Kindes keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, der Vater jedoch ein Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit ist, verändert sich dadurch der Aufenthaltsstatus der Mutter. Als Mutter eines deutschen Kindes bekommt sie eine Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist, sie übt die elterliche Sorge für dieses Kind aus.

Wenn eine Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit hat, der Vater des Kindes jedoch nicht, so verändert sich sein Aufenthaltstitel erst, wenn er nicht nur die Vaterschaft anerkannt, sondern auch das Sorgerecht für Ihr gemeinsames Kind hat und die elterliche Sorge auch tatsächlich ausübt.

10.2 Elterliche Sorge

Wird ein Kind in eine Ehe geboren, haben beide Ehepartner die gemeinsame elterliche Sorge.

Bei **nicht verheirateten Eltern** hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Möchten die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, können sie beim Jugendamt oder beim Notar eine entsprechende Erklärung beurkunden lassen. **Das gemeinsame Sorgerecht** kann bereits vor der Geburt des Kindes erklärt werden. Erforderlich sind dafür die Personalausweise der Mutter und des Vaters sowie eine vorher erfolgte Vaterschaftsanerkennung. Eine gemeinsame Sorgerechtserklärung kann aber auch jederzeit nach der Geburt des Kindes abgegeben werden. Wenn nicht verheiratete Eltern eine gemeinsame elterliche Sorge erklärt haben, so ist diese nicht einfach wieder aufhebbar. Sollte im Fall einer dauerhaften Trennung ein Elternteil die alleinige Sorge für sich beanspruchen, so muss diese ebenso wie bei verheirateten Paaren, die sich scheiden lassen und keine gemeinsame Sorge mehr ausüben wollen, vom **Familiengericht** entschieden werden.

Ein Vater kann auch ohne Zustimmung der Mutter die Mitsorge beantragen. Können sich die Eltern in dieser Frage nicht einigen, unterstützt das Jugendamt oder das Familiengericht die Entscheidungsfindung. Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl. Nur wenn davon auszugehen ist, dass das Kindeswohl bei gemeinsamem Sorgerecht gefährdet ist, entscheidet das Familiengericht in der Regel gegen das gemeinsame Sorgerecht.

Bei minderjährigen Müttern wird bis zum Erreichen der Volljährigkeit ein Amtsvormund bestellt. Das bedeutet, dass die Mutter das Sorgerecht gemeinsam mit dem Vormund ausübt. Das kann das Jugendamt, aber auch jemand aus der Familie der Kindsmutter sein. Dabei hat die junge Mutter die **Alltagsorge** (das umfasst die alltägliche Versorgung und Betreuung des Kindes), während der (Amts-) Vormund die **rechtliche Betreuung** (zum Beispiel Durchsetzen von Unterhalts- und Erbansprüchen) übernimmt. Der Vormund wird vom Amtsgericht bestimmt. Auch der volljährige Kindsvater kann die Vormundschaft übernehmen.

10.3 Namensrecht

Ist die **Mutter allein sorgeberechtigt**, bekommt das Kind ihren Nachnamen. Haben die Eltern die **gemeinsame elterliche Sorge**, so können sie den Nachnamen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesbeamten/der Standesbeamtin bestimmen. Den Namen des nichtsorgeberechtigten Vaters kann das Kind nur mit Zustimmung der Mutter bekommen (Voraussetzung: Die Vaterschaft ist anerkannt).

Bei einer späteren Heirat oder Sorgeerklärung kann der Nachname des Kindes binnen zwölf Wochen neu bestimmt werden.

Das Kind kann **nicht die Nachnamen beider Elternteile** als Doppelnamen erhalten.

10.4 Erbschaftsrecht

Am 01.04.1998 ist das Erbrechtsgleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Damit wurden die Sondervorschriften ehelicher und nichtehelicher Kinder beseitigt und nichteheliche Kinder auch in diesem Rechtsbereich den ehelichen gleichgestellt.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

11 Rund um die Rückkehr in den Beruf

Für alle, die sich aufgrund der Kinderbetreuung dafür entschieden haben, vorübergehend aus dem Beruf auszusteigen, stellt sich mit zunehmendem Alter der Kinder die Frage nach dem beruflichen Wiedereinstieg. Dieser Schritt sollte gut geplant werden, denn je nach Lebenssituation, Ausbildung und Berufserfahrung sind die Möglichkeiten, nach der Familienphase wieder berufstätig zu werden, sehr unterschiedlich. Neben informativen Internetseiten gibt es im Landkreis Stade für eine persönliche Beratung verschiedene Angebote. Mit dem **pro aktiv center** gibt es in Stade eine Beratungsstelle für junge Menschen im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, die individuell bei der Suche nach Arbeit oder Ausbildung unterstützt und zu persönlichen Schwierigkeiten berät.



[für weitere Infos und Adressen hier klicken](#)

12 Kinderbetreuung

Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung (s. Kap. 12.1) oder in der Kindertagespflege (s. Kap. 12.2).

Über die jeweiligen Betreuungsmöglichkeiten informieren die örtlichen **Familienservicebüros**. Sie geben einen Überblick über das Angebot der Kindertageseinrichtungen und Tagesmütter/-väter und geben u.a. Auskunft über freie Plätze.

Unter einem Jahr

Ist das Kind jünger als ein Jahr, ist der Anspruch auf Kindertagesbetreuung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, z.B. Ausbildung/Erwerbstätigkeit der Eltern oder besonderer Förderbedarf (s. §24 SGB VIII).

Ein Jahr bis unter drei Jahren

Ist das Kind ein Jahr und älter, so besteht der Anspruch auf Kindertagesbetreuung unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Eltern. Die Gebühren sind nicht einheitlich geregelt. Informationen hierzu gibt es u.a. bei den Familienservicebüros (s.u.) oder der zuständigen Gemeinde.

Bei einem geringen Einkommen unterhalb einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze kann eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten in Frage kommen. Weitere Informationen und Antragstellung beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Stade.

Ab drei Jahren bis zum Schuleintritt

Seit dem 01. August 2018 ist in Niedersachsen für Kinder ab drei Jahren die Betreuung für bis zu acht Stunden täglich an fünf Tagen pro Woche beitragsfrei. Es ist Aufgabe der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zu schaffen und vorzuhalten.

12.1 Kindertageseinrichtung

Es gibt eine große Vielfalt an Kindertagesstätten (Kitas). Kommunale, konfessionelle und freie Träger bieten Kitas mit ganz unterschiedlichen Größen, Schwerpunkten und Konzepten an. Es finden sich z.B. kleine, ein-gruppige Kitas, Waldgruppen, Kitas mit Integrationsgruppen, Kitas mit Ganztagsgruppen und Krippen für Kinder unter drei Jahren. Abhängig vom Angebot freier Plätze besteht Wahlfreiheit für die Nutzung einer geeigneten Einrichtung.

12.2 Kindertagespflege

Unter Tagespflege wird die Betreuung bei einer Tagesmutter/Tagesvater, von einer Pflegeperson im eigenen Haushalt oder in einer Großpflegestelle verstanden. Im Unterschied zu Kitas werden hier meistens nur wenige Kinder gleichzeitig betreut. Die Betreuungszeiten können flexibel und individuell mit den konkreten Bedürfnissen der Eltern abgestimmt werden. In den Kinderbetreuungsbörsen der Städte und des Landkreises werden qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer Pflegeerlaubnis sind.



für weitere Infos und Adressen hier klicken

Anhang: Adressen im Landkreis Stade

A: Teil A: Vor der Geburt

A: 1 Rund um die gesundheitliche Versorgung

A: 1.1 medizinische Untersuchungen

Weiterführende Informationen:

- „Vorgeburtliche Untersuchungen“, pro familia Bundesverband
<https://www.profamilia.de/publikationen/themen/praenataldiagnostik.html>
- „Pränataldiagnostik - Beratung, Methoden und Hilfen – ein Überblick“
Hg.: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<https://www.bzga.de/pdf.php?id=b515957a5888ff413060c27dc7995832>

Adressen:

- Beratungsstelle zu Schwangerschaft und Pränataldiagnostik
www.cara-bremen.de



[zurück zum Text](#)

A: 1.2 Hebammenhilfe

Weiterführende Informationen:

- www.schwanger-unter-20.de/schwangerschaft-und-geburt/hebammenhilfe

Adressen:

- www.hebammenzentrale-stade.de



[zurück zum Text](#)

A: 1.3 Haushaltshilfe

Adressen:

- Evangelisches Dorfhelferinnenwerk Niedersachsen e.V. www.dhw-nds.de
- Mia Mama Mütterpflege an der Elbe, Wilhelm-Milius-Weg 3, 21684 Stade



[zurück zum Text](#)

A: 2. Rund um Schwangerschaft und Berufstätigkeit

A: 2.3 Finanzielle Absicherung während der Schutzfristen

Weiterführende Informationen:

- Broschüre: Leitfaden zum Mutterschutz www.bmfsfj.de →Service→Publikationen
- Bundesversicherungsamt www.mutterschaftsgeld.de
→Mutterschaftsgeld→Mutterschaftsgeldstelle

Adressen:

- Bei Fragen zum Arbeitsverhältnis, Mutterschutzregelungen (z.B. Beschäftigungsverbote o.ä.) ist für den Landkreis Stade das **Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven** zuständig. Tel.: 04721-506200



[zurück zum Text](#)

A: 3. Rund um die Finanzen

A: 3.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Adressen:

- pro familia
Beratungsstelle Stade
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel.: 04141-2211
stade@profamilia.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-644446
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de
- donum vitae
Salzstr.11
21682 Stade
Tel.: 04141-4058857
stade@donumvitae.org



zurück zum Text

A: 3.2 Arbeitslosengeld II (Hartz IV) Mehrbedarf und einmalige Beihilfen

Weiterführende Informationen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/grundsicherung.html
- www.tacheles-sozialhilfe.de

Adressen:

- Jobcenter Stade
Wiesenstr.10
21680 Stade
Tel.: 04141-926 591
- Jobcenter Buxtehude
Kottmeierstr.1
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-7486 600
- Am Rathaus 1
21706 Drochtersen
Tel.: 04143-912 9140



[zurück zum Text](#)

A: 4. Junge Mütter und Väter

A: 4.1 Vormundschaft bei Kindern von minderjährigen Eltern

Adressen:

- Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
04141-12 5111



[zurück zum Text](#)

A: 4.3 Schule, Berufsausbildung, Studium

Weiterführende Informationen:

- Teilzeitausbildung:
www.jobcenter-stade.de
www.stade.ihk24.de/ausbildung/teilzeitausbildung
www.hwk-bls.de (Handwerkskammer Stade)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):
Merkblatt zur Berufsausbildungsbeihilfe (2019) als download unter: www.arbeitsagentur.de
- Schule und Studium (BAföG):
Bundesministerium für Bildung und Forschung: download-Publikationen unter www.bafög.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.das-neue-bafög.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA www.schwanger-unter-20.de/schule-ausbildung-und-job/

Adressen:

- Teilzeitausbildung:
Jobcenter Stade
Beauftragte für Chancengleichheit
Katrin Jungclaus
Tel.: 04141-926 705
Katrin.Jungclaus@jobcenter-ge.de
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Antrag:
Agentur für Arbeit
Am Schwingedeich 2
21680 Stade
Tel.: 0800-4555 500 (Arbeitnehmer*innen)
stade@arbeitsagentur.de
- Agentur für Arbeit
Ulrike Langer
04141-926 496
ulrike.langer2@arbeitsagentur.de



zurück zum Text

A: 5. Frühe Hilfen

Adressen:

- Landkreis Stade:
Bianca Klapper
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz
Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26, 21684 Stade
Tel.: 04141-12 5181
- Hansestadt Buxtehude:
Kristin Scholz
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz
Fachgruppe Jugend und Familie
Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
Tel.: 04161-501 5123



zurück zum Text

A: 5.1 Familienhebamme und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

Adressen:

- Landkreis Stade:
Bianca Klapper
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz
Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26, 21684 Stade
Tel.: 04141-12 5181
- Hansestadt Buxtehude:
Kristin Scholz
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz
Fachgruppe Jugend und Familie
Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude
Tel.: 04161-501 5123
- www.hebammenzentrale-stade.de



zurück zum Text

A: 6. Rund um die Geburt

A: 6.1 Die Entbindung

Weiterführende Informationen:

- www.familienplanung.de/schwangerschaft/geburt/geburtsort/fragen-zur-wahl-des-geburtsortes/#c2640

Adressen:

- Verzeichnis der Hebammen mit ihren Angeboten und regionalem Wirkungskreis:
www.hebammenzentrale-stade.de



zurück zum Text

A: 6.2 Die Vertrauliche Geburt

Weiterführende Informationen:

- Mehrsprachiger Flyer zur vertraulichen Geburt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ, 2019: Flyer: Schwanger? Und keiner darf es erfahren: www.bmfsfj.de → service→publikationen
- www.geburt-vertraulich.de
- www.familienplanung.de →Beratung→ungeplant schwanger→Vertrauliche Geburt

Adressen:

- Hilfetelefon (24 Stunden erreichbar): **0800 4040 020**
- pro familia
Beratungsstelle Stade
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel.: 04141-2211
stade@profamilia.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-644446
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de
- donum vitae
Salzstr.11
21682 Stade
Tel.: 04141-4058857
stade@donumvitae.org



zurück zum Text

A: Teil B: Nach der Geburt

A: 7. Rund um die Gesundheit

A: 7.1 Stillen

Adressen:

- www.hebammenzentrale-stade.de
- https://www.elbekliniken.de/files/seiteninhalt/flyer/ek_std_flyer_stillcafe_finale.pdf



zurück zum Text

A: 7.2 Impfungen

Weiterführende Informationen:

- Stiko – Impfeempfehlungen, Hg.: Ständige Impfkommission beim Robert Koch Institut
https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfeempfehlungen_node.html
- www.kinderaerzte-im-netz.de

Adressen:

- Gesundheitsamt Landkreis Stade
Heckenweg 7
21677 Stade
Tel.: 04141 – 12 5300
gesundheitsamt@landkreis-stade.de
- Hausärzt*innen



zurück zum Text

A: 7.3 Vorsorgeuntersuchungen

Weiterführende Informationen:

- http://www.soziales.niedersachsen.de/soziales_gesundheit/uuntersuchungen/frueherkennungsuntersuchungen-fuer-kinder-454.html



zurück zum Text

A: 7.4 Rückbildungsgymnastik

Adressen:

- www.hebammenzentrale-stade.de



zurück zum Text

A: 7.5 Kuren

Weiterführende Informationen:

- www.muettergenesungswerk.de
- www.ak-familienhilfe.de

Adressen:

- Arbeiterwohlfahrt AWO
Bei der Insel 11
21680 Stade
Tel.: 04141 - 53 44 0
kurberatung-stade@awostade.de
- Caritasverband Stade
Schiffertorstr.19
21682 Stade
Tel.: 04141 - 47 69 7
Caritas-stade@t-online.de
- Deutsches Rotes Kreuz DRK
Am Hofacker 14
21682 Stade
Tel.: 04141 – 80 33 10 4
- Diakonieverband Stade
Neubourgstr.6
21682 Stade
Tel.: 04141 - 41 17 0
Diakonieverband.stade@evlka.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 - 64 44 46
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de



[zurück zum Text](#)

A: 7.6 Kursangebote

Adressen:

- www.hebammenzentrale-stade.de
Mo, Di, Mi, Do 9-12 Uhr
- EV. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V.
Neubourgstr.5
21682 Stade
Tel.: 04141 – 79 75 70
info@fabi-stade.de
www.fabi-stade.de

Eltern-Baby-Kurs (D E L F I*):

- Fragen zum Kurs und Anmeldung:
Astrid Rehahn-Buck, stellv. Leitung in der Fabi
04141 – 79 75 70, info@fabi-stade.de



zurück zum Text

A: 7.7 Babytreffs: Café Känguru und Co.

Weiterführende Informationen:

- Café Känguru
donnerstags in jeder geraden Kalenderwoche von 9.30 bis 11.30 Uhr im Pavillon im Bürgerpark in Stade direkt hinter dem Bahnhof (aktuelle Termine und Info's unter www.profamilia.de/stade)

Adressen:

- www.hebammenzentrale-stade.de
- Landkreis Stade:
Bianca Klapper
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz
Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26, 21684 Stade
Tel.: 04141-12 5181
- pro familia
Beratungsstelle Stade
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel.: 04141-2211
stade@profamilia.de
- Hansestadt Buxtehude:
Kristin Scholz
Netzwerkkoordination
Frühe Hilfen/Kinderschutz Fachgruppe
Jugend und Familie
Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude Tel.:
04161-501 5123



zurück zum Text

A: 8 Beratung und Unterstützung für Familien

A: 8.1 Alleinerziehend

Weiterführende Informationen:

- Broschüre des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter: alleinerziehend – Tipps und Informationen (2019): https://www.vamv-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/lv_niedersachsen/Dokumente/Broschueren/VAMV_TIPPS_2019_web.pdf

Adressen:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Diakonieverband Stade und Buxtehude
Thuner Straße 17
21680 Stade
Tel.: 04141 - 52 14 0
erziehungsberatung-stade@evlka.de

Gleichstellungsbeauftragte:

- Gleichstellungsbeauftragte Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade
Tel.: 04141 – 12 10 05
gleichstellungsbeauftragte@landkreis-stade.de
- Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Stade
Hökerstr. 8-10
21682 Stade
Tel.: 04141 – 40 11 03
info@stadt-stade.de
- Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 50 11 51 0
gleichstellung@stadt.buxtehude.de
- Gleichstellungsbeauftragte in den Gemeinden sind direkt über die entsprechenden Gemeindeadressen zu finden

Jugendämter:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
Tel.: 04141 – 12 51 11
jugendamt@landkreis-stade.de | <ul style="list-style-type: none">• Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 50 15 12 0
Fg51@stadt.buxtehude.de |
|---|--|



[zurück zum Text](#)

A: 8.2 Wellcome

Weiterführende Informationen:

- www.welcome-online.de

Adressen:

- Ansprechpartnerin - wellcome Stade:
Astrid Rehahn-Buck
Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V.
Neubourgstr. 5
21682 Stade
Tel.: 04141 - 79 75 71 3
stade@welcome-online.de



[zurück zum Text](#)

A: 8.3 Frühförderung

Weiterführende Informationen:

- www.familienratgeber.de Informationen, Rat & Adressen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige → ein Angebot der „Aktion Mensch“

Adressen:

- Lebenshilfe Stade e.V.
Frühförderung und Beratung
Claus-von-Stauffenberg-Weg 4
21684 Stade
Tel.: 04141 – 77 63 99 0
www.lebenshilfe-stade.de
ff@lebenshilfe-stade.de
- Lebenshilfe Buxtehude e.V.
Frühförderung
Orchideenstr. 51
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 74 30 51 0
www.lebenshilfe-buxtehude.de
info@lebenshilfe-buxtehude.de



[zurück zum Text](#)

A: 8.4 – 8.6 (Jugendhilfe, Mutter-Kind-Einrichtungen, Adoption und Pflegschaft)

Jugendämter:

- Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
Tel.: 04141 – 12 51 11
jugendamt@landkreis-stade.de
- Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 50 15 12 0
Fg51@stadt.buxtehude.de



zurück zum Text

A: 8.7 Häusliche Gewalt

Weiterführende Informationen:

- www.probeweis.de
Das Netzwerk ProBeweis ermöglicht eine professionelle Beweissicherung für die Betroffenen von Gewalt

Adressen:

- Stader Frauenhaus
Postfach 3029
21670 Stade
Tel.: 04141 – 44 123 (rund um die Uhr)
frauenhaus@landkreis-stade.de
- BISS – Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt
Bei der Insel 11
21680 Stade
Tel.: 04141 – 53 44 15
biss@awostade.de
- Opferhilfebüro Stade
Wilhadikirchhof 3
21682 Stade
Tel.: 04141 – 40 30 43 0; 40 30 43 1
poststellestade@opferhilfe.niedersachsen.de
- WEISSER RING e.V.
Landesbüro Niedersachsen, Außentstelle Stade
Tel.: 0511 – 79 99 97

Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt:

- AWO Kreisverband Stade – Lichtblick
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Bertha-von-Suttner-Allee 4
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 714 715
- Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Salzstr. 16
21682 Stade
Tel.: 04141 – 43 64 6
beratungsstelle@stadt-stade.de

NOTRUFNUMMERN:

- Polizei: Notruf 110
- Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 08000 – 116 016
- „Nummer gegen Kummer“
Kinder- und Jugendtelefon 0800 – 116 111



[zurück zum Text](#)

A: 8.8 Alkohol-, Nikotin-, Drogenkonsum

Weiterführende Informationen:

- Infomaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.bzga.de/infomaterialien/foerderung-des-nichtrauchens/rauchfrei-in-der-schwangerschaft-ich-bekomme-ein-baby/>
- Online-Beratungsprogramm IRIS der BZgA
<https://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/2018-03-12-ohne-alkohol-und-tabak-durch-die-schwangerschaft/>
- Flyer der BZgA: Alkohol? Kenn dein Limit.
<https://www.bzga.de/infomaterialien/alkoholpraevention/alkoholpraevention/informationen-ueber-alkohol-fuer-schwangere-und-ihre-partner-ein-faltblatt-in-leichter-sprache/>
- Schwangerschaft und Drogen: Informationsplattform der BZgA: www.drugcom.de

Adressen:

- Verein für Sozialmedizin (VSM) Stade e.V.
Steile Straße 19
21682 Stade
Tel.: 04141 – 99 93 0
info@suchtkrankenhilfe-stade.de
- Diakonieverband Stade
Neubourgstr.6
21682 Stade
Tel.: 04141 - 41 17 0
Diakonieverband.stade@evlka.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 - 64 44 46
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de



zurück zum Text

A: 8.9 Psychische Erkrankung

Weiterführende Informationen:

- www.embryotox.de
Arzneimittelsicherheit in der Schwangerschaft und Stillzeit
Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie der Charité-Universitätsmedizin Berlin

Adressen:

- Sozialpsychiatrischer Dienst
Heckenweg 7
21680 Stade
Tel.: 04141 12 53 81
gesundheitsamt@landkreis-stade.de
- Zentrum für Sozialpsychiatrie und Nervenheilkunde am Ostebogen
Bremervörder Str. 102
21682 Stade
Tel.: 04141 – 52 93 99
Info.stade@zentrum.ostebogen.de

Jugendämter:

- Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
Tel.: 04141 – 12 51 11
jugendamt@landkreis-stade.de
- Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 50 15 12 0
Fg51@stadt.buxtehude.de



[zurück zum Text](#)

A: 8.10 Wochenbettdepression

Adressen:

- Stader Initiative gegen Wochenbettdepression, Kontaktaufnahme und weitere Informationen über:
wellcome Stade, Ev. Familienbildungsstätte Kehdingen/Stade e.V.
Neubourgstr. 5
21682 Stade
Tel.: 04141 - 79 75 71 3
stade@wellcome-online.de
- pro familia (Mitglied der Stader Initiative gegen Wochenbettdepression)
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel. 04141-2211
stade@profamilia.de



zurück zum Text

A: 9. Rund um die Finanzen

A: 9.1 Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus

Weiterführende Informationen:

- Broschüre zu Elterngeld/Elternzeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>

Adressen:

Beratung:

- pro familia
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel. 04141-2211
stade@profamilia.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-644446
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de
- donum vitae
Salzstr.11
21682 Stade
Tel.: 04141-4058857
stade@donumvitae.org

Antragstellung:

- Amt für Jugend und Familie (für den Landkreis Stade)
Am Schwingedeich 2/2a
21680 Stade
Tel.: 04141 – 12 51 11
elterngeld@landkreis-stade.de
- Elterngeldstelle der Hansestadt Stade
Hagedorn 6
21682 Stade
04141 – 401 541 und 401 545
elterngeld@stadt-stade.de
- Elterngeldstelle der Hansestadt Buxtehude
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 501 5120
elterngeld@stadt.buxtehude.de



[zurück zum Text](#)

A: 9.2 Elternzeit

Weiterführende Informationen:

- Broschüre zu Elterngeld/Elternzeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770>

Adressen:

Beratung:

- pro familia
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel. 04141-2211
stade@profamilia.de
- Diakonieverband Buxtehude
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161-644446
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de
- donum vitae
Salzstr.11
21682 Stade
Tel.: 04141-4058857
stade@donumvitae.org

Antragstellung/Anmeldung der Elternzeit:

- schriftlich bei dem/der jeweiligen Arbeitgeber*in



zurück zum Text

A: 9.3 Kindergeld und steuerliche Regelungen

Weiterführende Informationen:

- Merkblatt zum Kindergeld der Familienkasse der Agentur für Arbeit
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kg2-merkblattkindergeld_ba015394.pdf

Adressen / Antragstellung:

- Familienkasse der Agentur für Arbeit
Wulf-Werum-Str.2
21337 Lüneburg
www.familienkasse.de
Servicetelefon: 0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei) Montag-Freitag von 8-18 Uhr



[zurück zum Text](#)

A: 9.4 Kinderzuschlag

Weiterführende Informationen:

- KiZ - Der Zuschlag zum Kindergeld, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020)
Infobroschüre für die Beratung von Familien mit kleinen Einkommen
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kiz---der-zuschlag-zum-kindergeld/131586>

Adressen / Antragstellung:

- Familienkasse der Agentur für Arbeit
Wulf-Werum-Str.2
21337 Lüneburg
www.familienkasse.de
Servicetelefon: 0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei) Montag-Freitag von 8-18 Uhr



[zurück zum Text](#)

A: 9.5 Wohngeld

Weiterführende Informationen:

- Broschüre: Wohngeld 2020 – Ratschläge und Hinweise
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020 (bmi):
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-2020-ratschlaege-und-hinweise.html>

Adressen / Antragstellung:

- Soziale Hilfen und Integration / Wohngeldstelle
Hinterm Hagedorn 12
21682 Stade
Tel.: 04141 – 401 517
- Wohngeldstelle Buxtehude
Stadthaus
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 501 50 33
Fg50@stade.buxtehude.de



[zurück zum Text](#)

A: 9.6 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Weiterführende Informationen:

- Hintergrundinformationen zum Bildungspaket:
<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe>
- www.bildungspaket.bmas.de

Adressen / Antragstellung:

- Für Empfänger*innen von Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld:
Sozialamt Landkreis Stade
Am Sande 2
21682 Stade
Tel.: 04141 – 12 50 87
but@landkreis-stade.de
- Für Empfänger*innen von ALG II oder Sozialgeld:
Jobcenter Stade
Wiesenstr. 10
21680 Stade
Tel.: 04141 – 926 591
Jobcenter-Stade.Leistung@jobcenter-ge.de



[zurück zum Text](#)

A: 9.7 Unterhalt

Weiterführende Informationen:

- Düsseldorfer Tabelle:
https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2020/Duesseldorfer-Tabelle-2020.pdf
- Broschüre: Der Unterhaltsvorschuss – Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder
Stand: Januar 2018
www.bmfsfj.de
- Alleinerziehend – Tipps und Informationen, VAMV
<https://www.vamv.de/publikationen/publikationen-detail/article/der-bestseller-das-vamv-taschenbuch-in-der-22-auflage-2016/>

Adressen:

- Amt für Jugend und Familie
Postanschrift:
Am Sande 2
21682 Stade
Dienstgebäude:
Am Schwingedeich 2/2a
21680 Stade
Tel.: 04141 – 12 5111
unterhaltsvorschuss@landkreis-stade.de
- Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 501 5120
Fg51@stadt.buxtehude.de



zurück zum Text

A: 9.8 Härtefonds Familienplanung um Landkreis Stade

Adressen:

- pro familia Beratungsstelle
Wilhadikirchhof 7
21682 Stade
Tel.: 04141-2211
stade@profamilia.de
- Haus der Diakonie
Harburger Str.2
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 64 44 46
Diakonieverband.buxtehude@evlka.de



zurück zum Text

A: 10 Rund um die rechtliche Stellung des Kindes

Weiterführende Informationen:

- Broschüre: Das Kindschaftsrecht – Fragen und Antworten
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2019)
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Kindschaftsrecht.html>
- Broschüre: Alleinerziehend – Tipps und Informationen 2019 (auch auf türkisch u. arabisch als download)
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.
<https://www.vamv-niedersachsen.de/publikationen/vamv-broschueren/alleinerziehend-tipps-und-informationen/>
- „Erben und Vererben“
Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Stand Mai 2018
www.bmjv.de

Adressen:

- Standesamt Hansestadt Stade
Hökerstr. 8-10
21682 Stade
Tel.: 04141 – 401 250
standesamt@stadt-stade.de
- AWO Migrations- und Integrationsberatung
Bahnhofstr. 10
21680 Stade
Tel.: 04141 – 76 37 97 4 oder 76 37 97 5
migration-stade@awostade.de
- Amt für Ausländerangelegenheiten
Kreishaus Gebäude A
Am Sande 2
21682 Stade
Tel.: 04141 – 12 32 82
abh@landkreis-stade.de

Jugendämter:

- Amt für Jugend und Familie
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
Tel.: 04141 – 12 51 11
jugendamt@landkreis-stade.de
- Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 50 15 12 0
Fg51@stadt.buxtehude.de



zurück zum Text

A: 11 Rund um die Rückkehr in den Beruf

Weiterführende Informationen:

- www.perspektive-wiedereinstieg.de
- Teilzeitausbildung:
www.jobcenter-stade.de
www.stade.ihk24.de/ausbildung/teilzeitausbildung
www.hwk-bls.de (Handwerkskammer Stade)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB):
Merkblatt zur Berufsausbildungsbeihilfe (2019) als download unter: www.arbeitsagentur.de
- Schule und Studium (BAföG):
Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.bafög.de
Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.das-neue-bafög.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA
www.schwanger-unter-20.de/schule-ausbildung-und-job/

Adressen:

- Koordinierungsstelle zur Frauenförderung
Handwerkskammer Lüneburg-Stade
Rudolf-Diesel-Str. 9, 21684 Stade
info@hwk-lueneburg-stade.de
- Berufsinformationszentrum Stade
Am Schwingedeich 2
21680 Stade
Tel.: 04141 – 926 232
Tel.: 0800 45 55 500 (Terminvereinbarung)
BIZ@arbeitsagentur.de

Gleichstellungsbeauftragte im Landkreis Stade, der Städte und Gemeinden:

- (Teilzeit-)ausbildung:
Jobcenter Stade
Beauftragte für Chancengleichheit
Katrin Jungclaus
Tel.: 04141-926 705
Katrin.Jungclaus@jobcenter-ge.de
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Antrag:
Agentur für Arbeit
Am Schwingedeich 2
21680 Stade
Tel.: 0800-4555 500 (Arbeitnehmer*innen)
stade@arbeitsagentur.de
- Pro-Aktiv Center Stade mit Außenstellen in Buxtehude und Harsefeld
Salztorswall 4a
21682 Stade
Tel.: 04141 – 40 39 0
- Agentur für Arbeit
Ulrike Langer
04141-926 496
ulrike.langer2@arbeitsagentur.de



[zurück zum Text](#)

A: 12 Kinderbetreuung

Adressen:

- www.lksta.betreuungsboerse.net/ ein Online-Angebot des Landkreises Stade
- Amt für Jugend und Familie
Landkreis Stade
Heidbecker Damm 26
21684 Stade
Tel.: 04141-12 5111
- Jugendamt Buxtehude
Bahnhofstr.7
21614 Buxtehude
Tel.: 04161 – 501 5120
- Hansestadt Stade
Hökerstr.2
21682 Stade
Tel.: 04141-401 0
- Familienservicebüros der einzelnen Gemeinden:
www.lksta.betreuungsboerse.net → Familienservicebüros



[zurück zum Text](#)